

Sozialpolitisches Programm



Barrierefreier Broschüreninhalt:

www.sovd.de/sozialpolitisches-programm/

Sozialpolitisches Programm

verabschiedet von den Delegierten
der 16. Bundesverbandstagung
des Sozialverband Deutschland (SoVD)
in Berlin
im Oktober 2007



Adolf Bauer
Präsident SoVD

Vorwort

Liebe Leserin, lieber Leser,

der Sozialverband Deutschland (SoVD) vertritt seit vielen Jahrzehnten die Interessen der Rentnerinnen und Rentner, der pflegebedürftigen und behinderten Menschen sowie der gesetzlich Krankenversicherten. Unser oberstes Ziel ist die Verwirklichung von sozialer Gerechtigkeit und eine solidarische Gesellschaft.

Die Bundesrepublik Deutschland steht vor großen Herausforderungen:

Die tief greifenden Leistungskürzungen in unseren sozialen Sicherungssystemen, die nach wie vor hohe Arbeitslosigkeit und die Zunahme von prekärer Erwerbstätigkeit lassen die Kluft zwischen Arm und Reich immer größer werden. Die Angst vor sozialem Abstieg und Armut ist in der Mitte unserer Gesellschaft angekommen. Vor allem die Zunahme von Kinderarmut ist alarmierend.

Der SoVD verfolgt diese Entwicklungen mit großer Sorge. Der Sozialstaat ist Garant für den inneren Zusammenhalt und den sozialen Frieden in unserer Gesellschaft. Deshalb wenden wir uns mit aller Entschiedenheit gegen jeden weiteren Sozialabbau. Es gilt vielmehr, den Sozialstaat durch Reformen mit Augenmaß weiterzuentwickeln und ihn auf die Herausforderungen der Zukunft vorzubereiten. Mit unseren sozialpolitischen Konzepten wollen wir hierzu auch künftig in konstruktiver Weise beitragen, indem wir Alternativen aufzeigen.

Das vorliegende Sozialpolitische Programm stellt unsere zentralen Forderungen und Vorschläge zur Fortentwicklung der sozialen Sicherungssysteme vor. Es wurde von der 16. Bundesverbandstagung, dem höchsten Satzungsorgan des SoVD, im Oktober 2007 verabschiedet und ist damit Richtschnur für unsere sozialpolitische Arbeit in den kommenden Jahren.

Es würde mich sehr freuen, wenn unser Sozialpolitisches Programm Ihr Interesse findet und wir Sie als Mitstreiter für Solidarität und soziale Gerechtigkeit gewinnen können.

Berlin, im Januar 2008



Adolf Bauer

Präsident

Inhalt

I.	Für den demokratischen und sozialen Rechtsstaat	5
II.	Gleiche Teilhabe- und Verwirklichungschancen für alle Menschen in unserer Gesellschaft	8
	1. Armut bekämpfen	9
	2. Die Herausforderung der Arbeitslosigkeit bewältigen	10
	3. Für eine moderne Familienpolitik	14
	4. Gleiche Bildungschancen für alle	15
	5. Ein sozialer Lebensraum für alle Generationen	16
	6. Ehrenamt und gesellschaftliches Engagement	18
	7. Mehr direkte Demokratie wagen	19
III.	Solidarische Sozialversicherung stärken	21
	1. Für materielle Sicherheit und Unabhängigkeit im Alter und bei Erwerbsminderung	21
	2. Für eine soziale und solidarische Krankenversicherung	32
	3. Für eine würdevolle Pflege	38
	4. Leistungsstarke Unfallversicherung in der Arbeitswelt	44
IV.	Für Gleichstellung und Teilhabe behinderter Menschen	45
	1. Erfolge in der Behindertenpolitik umsetzen	46
	2. Neue Instrumente nutzen	46
	3. Berufliche Teilhabe fördern	49
	4. Medizinische Rehabilitation fortentwickeln	53
	5. Gleichstellung als Voraussetzung gesellschaftlicher Teilhabe	54

V. Für ein wirksames soziales Entschädigungsrecht	57
VI. Eigenständige Sozialgerichtsbarkeit als Garant sozialer Rechte	58
VII. Für ein sozial gerechtes, barrierefreies Europa	60
Anhang	
Publikationen des SoVD	65
Adressen	67
Werden Sie Mitglied	70
Beitrittserklärung	71

I. Für den demokratischen und sozialen Rechtsstaat

Freiheit, Demokratie und soziale Gerechtigkeit

Der Sozialverband Deutschland (SoVD) bekennt sich zum demokratischen und sozialen Rechtsstaat. Freiheit, Demokratie und soziale Gerechtigkeit sind für uns untrennbar miteinander verbunden. Nur ein Höchstmaß an Chancengleichheit, Verteilungsgerechtigkeit und sozialer Sicherheit ermöglicht allen Menschen ein menschenwürdiges Leben und eine gleichberechtigte und selbstbestimmte Teilhabe in unserer Gesellschaft. Der Sozialstaat ist Garant für den Zusammenhalt unserer Gesellschaft, für soziale Stabilität und inneren Frieden.

Soziale Marktwirtschaft

Das Sozialstaatsgebot des Grundgesetzes und die Sozialbindung von Kapital und Privateigentum sind grundlegende Voraussetzungen für eine Wirtschaftsordnung, in der freies Unternehmertum und Marktwirtschaft mit dem Gebot der sozialen Gerechtigkeit in Einklang gebracht werden. Entsprechend dem Leitbild der sozialen Marktwirtschaft muss unsere Wirtschafts- und Gesellschaftsordnung auch künftig auf dem Grundkonsens beruhen, wirtschaftlichen Fortschritt und soziale Sicherheit miteinander zu verbinden. Keinesfalls darf die soziale Sicherheit dem wirtschaftlichen Fortschritt untergeordnet oder ihr die Rolle des „Kostgängers“ der Wirtschaft zugeschrieben werden. Vielmehr muss deutlich gemacht werden, dass der Sozialstaat Standortvorteil im globalen Wettbewerb ist. Auch heute und in der Zukunft muss die Wirtschaft im Dienst der Menschen stehen.

Sozialstaat zukunftsfähig machen

Der Sozialstaat ist Ergebnis harter Kämpfe über Generationen hinweg. Auch der jahrzehntelange Einsatz des SoVD hat zur Schaffung und Ausgestaltung des Sozialstaats und der sozialen Sicherungssysteme beigetragen. Deshalb wird der SoVD immer für die

Erhaltung und Fortentwicklung des Sozialstaats kämpfen und ihn vor ungerechtfertigten Angriffen in Schutz nehmen. Vor allem die Massenarbeitslosigkeit, die Staatsverschuldung und die Globalisierung stellen den Sozialstaat vor große Herausforderungen. Angesichts dieser und weiterer Aufgaben kommt es heute darauf an, den Sozialstaat zukunftsfähig zu machen. Dazu wollen wir in konstruktiver Weise, zusammen mit allen verantwortlichen Kräften in Politik und Gesellschaft, beitragen.

Solidarität und soziale Gerechtigkeit als elementare Grundwerte bewahren

Die zahlreichen und vielfältigen Haushalts- und Spargesetze der vergangenen Jahre stellen die unserer Wirtschaftsordnung innewohnende Verbindung von wirtschaftlichem Fortschritt und sozialer Sicherheit zunehmend in Frage. Mehr Leistungsbereitschaft, Eigenverantwortung und Hilfe zur Selbsthilfe dürfen nicht zu einem schleichenden Umbau des Sozialstaats und der sozialen Marktwirtschaft hin zu einer neoliberalen Wettbewerbsordnung führen. Es darf nicht zugelassen werden, dass den Sozialversicherten und Sozialleistungsbeziehenden – vor allem den Krankenversicherten, den Rentnerinnen und Rentnern, den Arbeitslosen sowie sozial Benachteiligten – immer neue Opfer abverlangt werden, während Kapital, Unternehmen und Großverdiener großzügige Steuergeschenke erhalten. Solidarität und soziale Gerechtigkeit müssen auch künftig elementare Grundwerte unserer Wirtschaftsordnung sein.

Belastungsgerechtigkeit herstellen

Den Sozialversicherten und Sozialleistungsbeziehenden dürfen keine weiteren Belastungen zugemutet werden, ohne dass zuvor die Leistungsfähigeren, insbesondere die Einkommens- und Vermögensmillionäre, ihren wirtschaftlichen Möglichkeiten entsprechend herangezogen wurden und sämtliche Steuer- und Abgabequellen vollständig ausgeschöpft

wurden. Dies erfordert auch eine stärkere Bekämpfung der Steuerhinterziehung und Steuerflucht, des Subventionsbetruges, der Schattenwirtschaft und der Schwarzarbeit. Mangelhafte Kontrollmöglichkeiten müssen behoben werden.

Für soziale und sozial gerechte Reformen

Der SoVD befürwortet Strukturreformen im sozialpolitischen Bereich, die mit Augenmaß Fehlentwicklungen korrigieren und Defizite beseitigen. Ziel aller Bemühungen muss die Verwirklichung einer solidarischen Bürgergesellschaft sein, die den gesellschaftlichen Zusammenhalt fördert und die Integration benachteiligter Menschen gewährleistet.

II. Gleiche Teilhabe- und Verwirklichungschancen für alle Menschen in unserer Gesellschaft

Die Angst vor Armut und sozialer Ausgrenzung hat die Mitte unserer Gesellschaft erreicht. Soziale Ausgrenzung kennt viele Dimensionen und betrifft vor allem Menschen in materiellen Notlagen. Vielfach sind Menschen aber auch dann von sozialer Ausgrenzung betroffen oder bedroht, wenn ihnen eine Beteiligung am Leben in der Gesellschaft aufgrund individueller Lebensumstände verwehrt bleibt. Menschen, denen keine Chance gegeben wird, am sozialen und wirtschaftlichen Leben teilzuhaben, können sich in der Gesellschaft nicht so verwirklichen, wie es ihren individuellen Fähigkeiten und Lebensentwürfen entspricht. Armut und soziale Ausgrenzung gefährden darüber hinaus den solidarischen Zusammenhalt in unserer Gesellschaft.

Grundlage jedes politischen, wirtschaftlichen oder staatlichen Handelns muss sein, Armut und soziale Ausgrenzung zu verhindern und zu bekämpfen. Allen Menschen muss die Chance eröffnet werden, gleichberechtigt am Leben in unserer Gesellschaft teilzuhaben und ein selbstbestimmtes Leben zu führen. Um gleiche Teilhabe- und Verwirklichungschancen für alle Menschen in unserer Gesellschaft sicherzustellen, bedarf es eines entschlossenen Handelns in allen Lebensbereichen, in denen Menschen von Armut oder sozialer Ausgrenzung bedroht oder betroffen sind. Dies gilt für soziale Ausgrenzung durch Arbeitslosigkeit und materielle Armut, aber auch für Benachteiligungen von Familien, bei Bildung, im Wohn- und Lebensraum sowie beim Ehrenamt und gesellschaftlichen Engagement. Insbesondere die wachsende Kinderarmut muss auf allen Handlungsebenen entschlossen bekämpft werden.

1. Armut bekämpfen

Für menschenwürdige und Existenz sichernde Leistungen

Die Grundsicherung für Arbeitsuchende („Hartz IV“), die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung sowie die Sozialhilfe sind Auffangnetze unserer sozialen Sicherung und müssen stets eine menschenwürdige Existenz, gemessen an unserem gesellschaftlichen Lebensstandard, garantieren. Sie müssen jeden Hilfebedürftigen in die Lage versetzen, in materieller, individueller und sozialer Hinsicht am Leben in unserer Gesellschaft teilhaben und seine jeweilige Notlage überwinden zu können. Dies erfordert eine regelmäßige und realitätsgerechte Anpassung der Leistungen, insbesondere darf das Leistungsniveau infolge von Inflation oder politischen Entscheidungen, wie beispielsweise der Beteiligung an Kosten der Gesundheitsversorgung, nicht unter das Existenzminimum fallen.

Keine weitere Pauschalierung von Existenz sichernden Leistungen

Der SoVD spricht sich gegen eine weitere Pauschalierung der Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende, der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung sowie der Sozialhilfe aus. Als Existenz sichernde Leistungen müssen sie stets bedarfsgerecht bemessen sein und den individuellen Lebenslagen so weit wie möglich Rechnung tragen. Dies erfordert vor allem auch, den spezifischen Bedarf von Kindern bei der Bemessung der Regelleistungen bzw. Regelsätze zu berücksichtigen.

Für eine ausreichende und angemessene soziale Absicherung der Hilfebedürftigen

Die Beziehenden von Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende, der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung sowie der Sozialhilfe müssen stets in ausreichendem Maße und angemessenen Umfang gegen soziale Risiken, wie beispielsweise Krankheit, Pflege und Alter, abgesichert sein. Dies setzt insbesondere die Wiederein-

führung der vollen Rentenversicherungsbeiträge für Beziehende des Arbeitslosengeldes II voraus. Um der zunehmenden Bedeutung der privaten Altersvorsorge einerseits und ihren vielfältigen Formen der Durchführung andererseits besser gerecht zu werden, muss das Altersvorsorgevermögen stärker als bisher von der Anrechnung auf bedürftigkeitsorientierte Leistungen freigestellt werden.

Fortsetzung der Armuts- und Reichtumsberichterstattung

Der SoVD fordert eine regelmäßige Armuts- und Reichtumsberichterstattung auf Bundes-, Landes- und kommunaler Ebene, die Maßstab und Grundlage für Regierungshandeln darstellt. Sie muss die unterschiedlichen Lebenslagen von Armut und Reichtum schonungslos offen legen und darauf ausgerichtet sein, Lösungsansätze zur Überwindung der wachsenden Schere zwischen Arm und Reich zu finden. Die Reichtumsforschung muss fortgesetzt und intensiviert werden, um bestehende Defizite bei der Beschreibung von Reichtum und privilegierten Lebenslagen in Deutschland abzubauen.

2. Die Herausforderung der Arbeitslosigkeit bewältigen

Herausforderung Massenarbeitslosigkeit

Die Massenarbeitslosigkeit ist die drängendste sozial- und wirtschaftspolitische Herausforderung in Deutschland. Die Lage auf dem Arbeitsmarkt ist weder für die betroffenen Menschen noch für den Sozialstaat hinnehmbar. Massenarbeitslosigkeit zerstört die Lebensperspektiven von Menschen, spaltet die Gesellschaft und bedroht den sozialen Frieden.

Kosten der Arbeitslosigkeit

Arbeitslosigkeit untergräbt die finanziellen Grundlagen des Sozialstaats. Sie führt bei den sozialen Sicherungssystemen und den öffentlichen Haushalten zu drastischen Einnahmeausfällen und verursacht zusätzliche Kosten für Arbeitsförderung und Arbeitslosenunterstützung. Geringere Einnahmen und steigende Ausgaben führen zu Beitragserhöhungen und zum Anstieg der Lohnnebenkosten. Nicht der Sozialstaat, sondern die Arbeitslosigkeit ist zu teuer und muss bekämpft werden.

Arbeitslosigkeit als Hauptursache von Armut und sozialer Ausgrenzung

Arbeitslosigkeit und niedrige Erwerbseinkommen sind Hauptursachen für die wachsende Armut in Deutschland. Hierbei werden oft auch Familien und Kinder mitgerissen. So hat in den vergangenen Jahren vor allem die Kinderarmut dramatisch zugenommen. Armut kommt nicht nur in einer finanziellen bzw. materiellen Notlage zum Ausdruck. Vielmehr erfasst Armut die gesamte Lebenssituation der Betroffenen und führt in allen Bereichen unseres gesellschaftlichen und sozialen Lebens zu einer zunehmenden Ausgrenzung. Der Staat muss Wege aus der Armut und sozialen Ausgrenzung aufzeigen und darf dem Problem nicht – wie in den letzten Jahren – mit der Kürzung sozialer Leistungen begegnen.

Priorität für sozialversicherungspflichtige Arbeitsplätze und ersten Arbeitsmarkt

Existenz sichernde und sozialversicherungspflichtige Arbeit ist ein zentraler Schlüssel zur Bekämpfung der wachsenden Armut und sozialen Ausgrenzung. Bei allen Kraftanstrengungen zur Bewältigung der Massenarbeitslosigkeit müssen deshalb die Schaffung sozialversicherungspflichtiger Arbeitsplätze und die Integration Erwerbsloser in den ersten Arbeitsmarkt Priorität haben. Ein besonderes Augenmerk muss hierbei auf diejenigen Personengruppen gerichtet werden, die in besonderer Weise von Arbeitslosigkeit betroffen

oder bedroht sind. Erhebliche Anstrengungen sind vor allem erforderlich, um behinderte und ältere Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in den ersten Arbeitsmarkt zu integrieren.

Für eine aktive Beschäftigungspolitik

Immer mehr setzt sich die Erkenntnis durch, dass wirtschaftliches Wachstum allein keine Wende auf dem Arbeitsmarkt bewirkt. Vielmehr müssen Lösungen für die Strukturprobleme am Arbeitsmarkt gefunden werden, insbesondere für die hohe Zahl der Langzeitarbeitslosen, die hohe Arbeitslosigkeit unter älteren Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern, die Jugendarbeitslosigkeit sowie die Zunahme prekärer Beschäftigungsformen (z. B. Leiharbeit, Mini- und Ein-Euro-Jobs). Die Erhöhung des Drucks auf Erwerbslose führt nicht zum Abbau der Arbeitslosigkeit.

Die Bekämpfung der Arbeitslosigkeit erfordert vielmehr entschlossenes Handeln aller Beteiligten und auf allen Ebenen. Hierzu bedarf es verstärkter gesundheits- und bildungspolitischer Maßnahmen ebenso wie einer aktiven Arbeitsmarktpolitik, die auf die Erhaltung, Erhöhung und Wiederherstellung der Beschäftigungsfähigkeit der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer ausgerichtet ist. Die Arbeitgeber müssen ihrer Verantwortung für eine Verbesserung der Arbeitsmarkt- und Beschäftigungssituation und für mehr Qualifizierung sowie Fort- und Weiterbildung gerecht werden.

Chancen für sozialversicherungspflichtige Beschäftigung

Auch denjenigen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern muss wieder eine Perspektive gegeben werden, die kurz- und mittelfristig keine Chance auf Eingliederung in den ersten Arbeitsmarkt haben. Die Schaffung sozialversicherungsfreier Beschäftigungsformen, wie beispielsweise der Ein-Euro-Jobs, hat sich in der Praxis als weitgehend untauglich erwiesen. Aus grundsätzlichen Erwägungen und wegen des zunehmenden Missbrauchs müssen

Ein-Euro-Jobs wieder abgeschafft werden. Der SoVD fordert deshalb, sozialversicherungspflichtige Beschäftigungsverhältnisse für diesen Personenkreis zu schaffen. Damit kann auch eine über die Erwerbsphase hinausgehende Abhängigkeit von steuerfinanzierten Fürsorgeleistungen verhindert bzw. verringert werden.

Verlängerung der Bezugsdauer beim Arbeitslosengeld

Ältere Arbeitslose sind in besonderer Weise von Arbeitslosigkeit betroffen. Vielen von ihnen gelingt es innerhalb der Bezugsdauer beim Arbeitslosengeld nicht, eine neue Beschäftigung am ersten Arbeitsmarkt zu finden. Sie werden trotz intensiver Suche auf den Leistungsbereich der Grundsicherung für Arbeitsuchende verwiesen. Deshalb fordert der SoVD eine Verlängerung der Bezugsdauer beim Arbeitslosengeld für ältere Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, ohne dass andere Personengruppen hinsichtlich ihrer Arbeitslosengeldansprüche benachteiligt werden.

Mindestlohn statt Lohndumping

Eine steigende Zahl von Menschen ist trotz einer Vollzeitbeschäftigung arm (Einkommensarmut, „working poor“). Ausbeutung und Lohndumping stehen im direkten Widerspruch zu unserer Werteordnung und müssen entschieden bekämpft werden. Der SoVD fordert deshalb die gesetzliche Festlegung eines angemessenen Mindestlohns. Auch Kombi-Lohnmodelle dürfen für Arbeitgeber keine Anreize schaffen, reguläre Arbeit in Niedriglohnjobs umzuwandeln. Kombi-Lohnmodelle müssen deshalb durch einen Mindestlohn flankiert werden. Arbeit darf die Menschen nicht arm machen, sondern muss sie aus der Armut herausführen.

3. Für eine moderne Familienpolitik

Der SoVD setzt sich für eine moderne Familienpolitik ein, die Familien stärkt und eine umfassende gesellschaftliche Teilhabe aller Familienmitglieder ohne Ausgrenzung und Benachteiligung ermöglicht. Insbesondere im Hinblick auf die wachsende Zahl der Alleinerziehenden und Lebensgemeinschaften muss eine moderne Familienpolitik der Verschiedenheit der heutigen Lebensformen Rechnung tragen. Den besonderen Belangen der Kinder ist hierbei stets und in vollem Umfang Rechnung zu tragen.

Gegen Kinderarmut

Die wachsende Kinderarmut ist nicht hinnehmbar und bedeutet für eine zunehmende Zahl von Kindern neben materieller Armut insbesondere einen Mangel an Bildungschancen, an sicherer Gesundheitsversorgung und Kommunikation. Um Kinder und ihre Familien wirksam vor Armut zu schützen und eine weitere Spaltung der Gesellschaft zu vermeiden, müssen die Sozialleistungen und Hilfen bedarfsgerecht bemessen sein. Die Hilfen müssen die betroffenen Familien so früh wie möglich erreichen. Kommunale Netzwerke müssen die Tätigkeit der Kinder- und Jugendhilfe koordinieren und eine qualifizierte Beratung für junge Menschen und ihre Familien bereithalten.

Vereinbarkeit von Familie und Beruf

Für einen immer größer werdenden Teil der Menschen in unserer Gesellschaft, insbesondere für Frauen, ist die Vereinbarkeit von Familie und Beruf unverzichtbar, um gleichberechtigt und selbstbestimmt am Berufsleben und in der Gesellschaft teilhaben zu können. Dies gilt insbesondere für Alleinerziehende mit Kindern. Für gleiche Teilhabe- und Verwirklichungschancen in Beruf und Gesellschaft ist ein ausreichendes und qualitativ hochwertiges (Ganztags-) Betreuungsangebot für Kinder unverzichtbar. Auch die Bedingungen der Arbeitswelt müssen dem Grundsatz der Vereinbarkeit von Familie und Beruf gerecht werden.

4. Gleiche Bildungschancen für alle

Bedarfsgerechte Kinderbetreuung sichern

Qualifizierte und integrative Kindertageseinrichtungen, in denen nicht behinderte und behinderte Kinder entsprechend dem Normalitätsprinzip gleichberechtigte Aufnahme finden, sind bedarfsgerecht auszubauen. Die Erfüllung des Bildungsauftrags der Einrichtungen und die Frühförderung von Kindern sind durch entsprechende personelle und sachliche Ausstattung zu gewährleisten. Der Rechtsanspruch auf eine Betreuung muss auf die unter Dreijährigen ausgeweitet werden und mindestens das letzte Kindergartenjahr vor Schuleintritt muss verbindlich und beitragsfrei sein. Für Kinder mit Migrationshintergrund muss frühzeitig eine nachhaltige Sprachförderung stattfinden, um späteren Problemen vorzubeugen. Die wirtschaftlichen Verhältnisse einer Familie dürfen keine Hürde für eine qualifizierte Betreuung eines Kindes sein.

Chancengleichheit für alle Kinder und Jugendlichen

Kinder sind die Zukunft unserer Gesellschaft und diese muss ihnen auch eine Zukunft geben. Es ist nicht hinnehmbar, dass die Bildungschancen in Deutschland immer noch wesentlich von der sozialen Herkunft bestimmt werden. Bildung ist der Schlüssel für Teilhabe in Beruf und Gesellschaft. Deshalb müssen alle Kinder und Jugendliche die gleichen Chancen in Schul- und Ausbildung haben. Schule muss die Talente und Begabungen gleichmäßig fördern, statt zu selektieren.

Für eine qualifizierte Berufsausbildung

Die hohe Jugendarbeitslosigkeit stellt ein besonderes Strukturproblem am Arbeitsmarkt dar. Ziel muss sein, allen Jugendlichen unmittelbar nach dem Ende der Schule eine qualifizierte Berufsausbildung zu gewährleisten, die den individuellen Neigungen und

Fähigkeiten Rechnung trägt. Die Unternehmen tragen eine besondere Verantwortung für die qualifizierte Berufsausbildung. Es darf daher nicht hingenommen werden, dass sie sich weiter aus der Berufsausbildung zurückziehen.

Weiterbildung im Sinne eines lebenslangen Lernens

Lebenslanges Lernen verbessert die individuellen Beschäftigungschancen, fördert die Selbstständigkeit im Alter, stärkt den gesellschaftlichen Zusammenhalt und ist damit auch ein wichtiger Beitrag zur wirtschaftlichen Entwicklung und zum Ausbau der Wettbewerbsfähigkeit. Vor diesem Hintergrund muss die Teilhabe an der Weiterbildung, insbesondere bei älteren Menschen, stärker als bisher sichergestellt werden. Dies gilt vorrangig für die berufliche Weiterbildung, für die in erster Linie die Unternehmen verantwortlich zeichnen und in die Pflicht genommen werden müssen.

5. Ein sozialer Lebensraum für alle Generationen

Die steigende Lebenserwartung ist Chance und Herausforderung zugleich. Aufgabe der Politik ist es, die Rahmenbedingungen so zu gestalten, dass allen Generationen eine eigenverantwortliche und selbstbestimmte Gestaltung ihres Lebens möglich ist. Ziel muss sein, den Zusammenhalt zwischen den Generationen zu stärken und zu fördern.

Barrierefreie Wohn-, Lebens- und Verkehrsräume

Der Gestaltung der Wohnungen sowie der Lebens- und Verkehrsräume kommt – gerade mit Blick auf die demographischen Veränderungen – eine wachsende Bedeutung zu. Um insbesondere behinderten und älteren Menschen eine selbstbestimmte Lebensführung und

eine gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gesellschaft zu ermöglichen, müssen die Anstrengungen zur Herstellung barrierefreier Wohn-, Lebens- und Verkehrsräume intensiviert werden. Auf kommunaler Ebene müssen Wohnberatungsstellen zur Verfügung stehen, die über notwendige Umbau- bzw. Anpassungsmaßnahmen sowie Finanzierungsmöglichkeiten informieren.

Miteinander und füreinander aller Generationen

Alternative Wohnformen, wie z. B. Seniorenwohngemeinschaften und betreutes Wohnen, haben sich bewährt und müssen weiterentwickelt werden. Darüber hinaus müssen Wohn- und Lebensformen mit dem Ziel gefördert werden, das Zusammenleben und das Miteinander der Generationen zu stärken. Dies gilt insbesondere für Mehrgenerationenhäuser sowie für soziale Netze, in denen Hilfe- und Unterstützungsleistungen zwischen den Generationen ausgetauscht werden. Denn das Wissen und die Erfahrungen der älteren Generation, aber auch die Suche nach Aufgaben in der nachberuflichen Phase müssen für eine Stärkung des Zusammenhalts der Generationen und der vor uns liegenden Herausforderungen gezielt genutzt werden.

Gleichberechtigte Teilhabe und selbstbestimmte Lebensführung Älterer

Den unterschiedlichen Lebenssituationen, spezifischen Bedarfslagen, Interessen und Anliegen der älteren Menschen muss auf allen politischen Handlungsebenen Rechnung getragen und durch differenzierte Angebote entsprochen werden. Ältere Menschen müssen die Chance haben, ihre Belange selbst zu vertreten und gesellschaftliche Bedingungen mitzugestalten. Die Mitsprache im gesellschaftlichen und politischen Leben ist durch die Bildung von Seniorenbeiräten und –parlamenten zu fördern. Für eine gleichberechtigte Teilhabe in der Gesellschaft und eine selbstbestimmte Lebensführung ist die konsequente

Bekämpfung von Diskriminierungen Älterer unverzichtbar. Dies gilt insbesondere im Hinblick auf die Verdrängung älterer Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer aus dem Erwerbsleben und die überholten Altersbilder, die immer noch den Umgang mit älteren Menschen wesentlich prägen.

6. Ehrenamt und gesellschaftliches Engagement

Gesellschaftliches Engagement im politischen, sozialen oder kulturellen Bereich ist unverzichtbarer Bestandteil einer demokratischen und solidarischen Gesellschaft. Es trägt zur Bekämpfung sozialer Ausgrenzung bei und beinhaltet gleichzeitig die Chance, selbst am gesellschaftlichen Leben teilzuhaben und dieses mit zu gestalten.

Diese Chance muss für alle Bürgerinnen und Bürger gleichermaßen gegeben sein. Ein geringes Einkommen, ein niedriger Bildungsstand, eine Behinderung oder ein Migrationshintergrund dürfen bürgerschaftliches Engagement nicht verhindern. Es ist notwendig, dass ehrenamtliches Engagement auf allen staatlichen Ebenen nachhaltig gefördert und unterstützt wird. Alle Bürgerinnen und Bürger müssen Zugang zu Vereinen, Einrichtungen und Dienstleistungen im sozialen, kulturellen und sportlichen Bereich haben.

Der SoVD begrüßt gesetzgeberische Initiativen, die zu einer Stärkung des bürgerschaftlichen Engagements beitragen, beispielsweise im Bereich des Unfall- und Haftpflichtversicherungsschutzes. Grundlage für alle Maßnahmen muss die große Bedeutung der Organisationen und Verbände für den sozialen Zusammenhalt und den Pluralismus der Gesellschaft sein.

Das Engagement des Gesetzgebers für das Ehrenamt darf aber nicht dazu führen, dass hoheitliche Aufgaben nach und nach dem bürgerschaftlichen Engagement übertragen werden. Dies gefährdet nicht nur reguläre Beschäftigungsverhältnisse, sondern vor allem im sozialen und kulturellen Bereich auch die Sicherstellung qualitativer Sozialleistungen und der öffentlichen Daseinsvorsorge. Gesellschaftliches Engagement kann die dem Sozialstaat obliegenden Aufgaben ergänzen, aber nicht ersetzen.

Für den SoVD ist gesellschaftliches Engagement Teil seines Selbstverständnisses. In rund 3.000 Ortsverbänden engagieren sich SoVD Mitglieder auf vielfältige Weise für andere, füreinander und für den solidarischen Zusammenhalt unserer Gesellschaft. Mit seiner im Jahr 2006 ins Leben gerufenen Kampagne „Gut tun – tut gut“ zeigt der SoVD mit vielen praktischen Beispielen, dass es ganz leicht ist, für andere Menschen da zu sein und sie zu unterstützen. Unser Leitbild ist die Gestaltung einer solidarischen Gesellschaft, in der die Bürgerinnen und Bürger aktiv für soziale Gerechtigkeit eintreten und durch persönlichen Einsatz Mitmenschlichkeit leben.

7. Mehr direkte Demokratie wagen

In einer parlamentarischen Demokratie wie der Bundesrepublik Deutschland haben die gewählten Volksvertreterinnen und Vertreter den Willen des Volkes politisch umzusetzen. Vielfältige Meinungsumfragen belegen, dass Schritte erforderlich sind, um das Vertrauen der Bürgerinnen und Bürger in die Politik zu erneuern und zu stärken sowie die Demokratie zu festigen.

In wichtigen gesellschafts- und sozialpolitischen Grundsatzentscheidungen spricht sich der SoVD für mehr direkte Demokratie in Form von Volksinitiativen, Volksbegehren und Volksentscheiden auf Bundes-, Länder- und Gemeindeebene aus. Hierdurch können die Mitentscheidungs- und Mitgestaltungsmöglichkeiten der Bürgerinnen und Bürger erhöht und die verantwortlichen Politiker in ihrem Handlungsauftrag gestärkt werden.

Ein Ausbau der direkten Bürgerbeteiligung, der für Deutschland aber auch die Europäische Union anzustreben ist, fördert die Verwirklichung einer mitbestimmenden aktiven und solidarischen Bürgergesellschaft mit dem Ziel, grundlegende demokratische Prinzipien möglichst effektiv zu garantieren und umzusetzen.

III. Solidarische Sozialversicherung stärken

Die großen Sozialversicherungssysteme der Renten-, Kranken-, Unfall-, Arbeitslosen- und Pflegeversicherung sind wesentliche Stützpfiler unserer sozialstaatlichen Ordnung. Sie tragen durch das Prinzip der solidarischen Absicherung entscheidend zum Erhalt sozialer Stabilität und des sozialen Friedens bei und haben sich auch unter schwierigen wirtschaftlichen und finanziellen Rahmenbedingungen grundsätzlich bewährt.

Die Sozialversicherungssysteme müssen jedem Versicherten die Gewissheit geben, aufgrund eigener Beitragsleistung bei Krankheit, Arbeitslosigkeit, Erwerbsminderung, Pflegebedürftigkeit und im Alter vor materieller Not und sozialem Abstieg geschützt zu sein. Im Hinblick auf die umfassende Verwirklichung des Sozialstaatsgebots im Grundgesetz wenden wir uns entschieden gegen alle Bestrebungen, die auf eine zunehmende Privatisierung der Absicherung sozialer Risiken gerichtet sind.

1. Für materielle Sicherheit und Unabhängigkeit im Alter und bei Erwerbsminderung

Ziel der Alterssicherung muss sein, den nach Eintritt in den Ruhestand wegfallenden Lohn zu ersetzen und den Lebensstandard im Alter abzusichern. Der SoVD bekennt sich zum Drei-Säulen-System der Alterssicherung, in dem die gesetzliche Rentenversicherung die erste und wichtigste Säule darstellt. Der SoVD setzt sich deshalb dafür ein, dass die gesetzliche Rentenversicherung in vollem Umfang erhalten und weiter ausgebaut wird.

Die solidarische und umlagefinanzierte Rentenversicherung darf nicht weiter zu Gunsten der betrieblichen Altersvorsorge als zweiter Säule oder der privaten Altersvorsorge als

dritter Säule abgebaut werden. Denn sowohl die betriebliche als auch die private Altersvorsorge sehen – anders als die gesetzliche Rentenversicherung – keine Elemente des solidarischen Ausgleichs vor. Ferner wird das Anlagerisiko nicht solidarisch, sondern individuell getragen.

Bestrebungen, die erste Säule ganz oder teilweise durch eine bedingungslose und steuerfinanzierte Grundversorgung zu ersetzen, stellen keine Alternative zu dem heutigen Drei-Säulen-Modell dar. Denn eine solche Grundversorgung würde gleiche Leistungen ohne Vorleistungen und ohne Bedarf vorsehen und hätte langfristig weitere Rentenniveaureduzierungen zur Folge. Dies widerspräche dem Sozialstaatsprinzip und dem Gebot der sozialen Gerechtigkeit.

Gesetzliche Rentenversicherung als wichtigste Säule

Der SoVD bekennt sich zum System der lohn- und beitragsbezogenen Rentenversicherung als erster Säule der Alterssicherung in Deutschland. In der solidarischen gesetzlichen Rentenversicherung hat sich die Verbindung des Prinzips der Äquivalenz von Beitrag und Leistung mit Elementen des sozialen Ausgleichs bewährt. Dieses System muss unter Beibehaltung der paritätischen und staatlichen Verantwortung weiterentwickelt werden. Schwerpunkte dieser Weiterentwicklung müssen insbesondere die Fortentwicklung der gesetzlichen Rentenversicherung zu einer Erwerbstätigenversicherung, die Einführung einer Mindestsicherung für langjährig Versicherte mit geringem Verdienst sowie der weitere Ausbau der eigenständigen Alterssicherung von Frauen sein.

Keine weiteren Rentenkürzungen

Die gesetzliche Rentenversicherung hat durch die zahlreichen und tief greifenden Leistungseinschnitte in den letzten Jahren erheblich an Vertrauen und Akzeptanz bei Versicherten,

Rentnerinnen und Rentnern verloren. Die Renten der gesetzlichen Rentenversicherung haben ein Niveau erreicht, das keine weiteren Verschlechterungen mehr zulässt. Insbesondere durch die Eingriffe in das Leistungsniveau der Rentenversicherung, die Erhöhung von Belastungen durch Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge sowie die schrittweise steigende Besteuerung sind die Renten in erheblichem Umfang gekürzt worden. Gleichzeitig haben die Renten durch die steigende Inflation und die Erhöhung der Mehrwertsteuer weiter an Kaufkraft verloren.

Jede weitere Verschlechterung bei den Rentenleistungen würde die verfassungsrechtliche Legitimität der gesetzlichen Rentenversicherung gefährden. Es darf vor diesem Hintergrund keine weiteren Kürzungen bei den Renten der gesetzlichen Rentenversicherung geben. Ziel muss vielmehr sein, die Finanzierungsgrundlagen der Rentenversicherung zu stärken, indem die sozialversicherungspflichtige Erwerbstätigkeit erhöht wird und der Bund seine finanziellen Verpflichtungen gegenüber der Rentenversicherung in vollem Umfang erfüllt.

Dauerhaftes und verlässliches Sicherungsziel

Das Sicherungsziel der gesetzlichen Rentenversicherung muss vorrangiger Maßstab der Rentenpolitik sein und darf der Beitragssatzstabilität nicht untergeordnet werden. Zugleich darf das Sicherungsziel nicht allein auf die Vermeidung von Altersarmut reduziert werden. Aufgabe der gesetzlichen Rentenversicherung muss auch in Zukunft sein, den wesentlichen Beitrag zur Lebensstandardsicherung im Alter zu leisten. Dies ist unverzichtbar, damit die gesetzliche Rentenversicherung auch weiterhin ihre Aufgabe als wichtigste Säule der Alterssicherung erfüllen kann.

Jährliche lohnorientierte Rentenanpassungen

Die Renten müssen jährlich und auf Basis der Lohnentwicklung mit dem Ziel angepasst werden, die Renten vor einem schleichenden, inflationsbedingten Wertverlust zu schützen und die Teilhabe der Rentnerinnen und Rentner an der allgemeinen Wohlstandsentwicklung zu sichern. Es muss daher sichergestellt werden, dass keine weiteren Eingriffe in den Rentenanpassungsmechanismus zu Lasten der Renten vorgenommen werden. Der als „modifizierte Schutzklausel“ verabschiedete Nachholfaktor muss deshalb wieder abgeschafft werden. Der SoVD fordert darüber hinaus eine Anpassung wenigstens in Höhe der Inflationsrate. Liegt die Lohnentwicklung unterhalb der Inflationsrate, dann müssen die Renten zumindest in Höhe der Lohnentwicklung angepasst werden.

Rente mit 67 überprüfen – Abschläge bei Schwerbehindertenrenten abschaffen

Der SoVD spricht sich nach wie vor gegen die Anhebung der Altersgrenzen in der Rentenversicherung aus, solange ältere Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in besonderer Weise von Arbeitslosigkeit betroffen oder bedroht sind. Der Gesetzgeber und die Bundesregierung sind aufgefordert, ihrer Selbstverpflichtung nachzukommen und die Anhebung der Altersgrenzen in der Rentenversicherung vor ihrem Inkrafttreten wieder auszusetzen bzw. abzuschaffen, wenn sich die Arbeitsmarkt- und Beschäftigungssituation der älteren Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer nicht nachdrücklich verbessert hat. Darüber hinaus müssen die systemwidrigen Abschläge bei den Renten für schwerbehinderte Menschen wieder abgeschafft werden.

Materielle Sicherheit bei Erwerbsminderung

Der SoVD setzt sich weiterhin für die Abschaffung der systemwidrigen Abschläge bei den Erwerbsminderungsrenten ein und fordert, dem gesteigerten Armutsrisiko vieler Erwerbsminderungsrentnerinnen und -rentner entgegenzuwirken. Sie haben keine Gestaltungsmöglichkeiten mehr und sind aufgrund des früheren Renteneintritts länger von der beschlossenen Rentenniveauabsenkung betroffen. Ihre Renten berechnen sich auf Grundlage der oftmals niedrigeren Einkommen junger Berufsjahre und schließlich fehlt vielen eine ausreichende Privatvorsorge.

Ältere Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die aus gesundheitlichen Gründen nicht mehr vollschichtig in dem über viele Jahre ausgeübten Beruf tätig sein können, dürfen bei der Frage der Erwerbsminderung nicht auf den allgemeinen Arbeitsmarkt verwiesen werden. Denn viele Betroffene finden auf Grund der gegenwärtigen Beschäftigungssituation älterer Menschen keine andere Arbeit auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt. Für diesen, von Arbeitslosigkeit besonders betroffenen Personenkreis muss es einen verbesserten Berufsschutz bei den Erwerbsminderungsrenten geben.

Eigenständige Alterssicherung von Frauen stärken

Auch in der Rentenversicherung muss dem Umstand Rechnung getragen werden, dass Kindererziehung und Pflege immer noch zum überwiegenden Teil von Frauen und vielfach auf Kosten einer eigenen Erwerbstätigkeit geleistet werden. Hinzu kommt, dass Frauen im Arbeitsleben immer noch benachteiligt sind. Deshalb setzt sich der SoVD für einen weiteren Ausbau der eigenständigen Alterssicherung von Frauen ein. Dies erfordert insbesondere verbesserte Rahmenbedingungen für eine Vereinbarkeit von Familie und Beruf. Darüber hinaus sind weitere Verbesserungen bei der Anrechnung von Zeiten der Kindererziehung und der Pflege notwendig.

Hinterbliebenenrenten unverzichtbar

Die Hinterbliebenenrenten sind nach wie vor unverzichtbar und dürfen nicht als Einsparpotential in der Rentenversicherung zur Verfügung stehen. Die Unterhaltssicherungsfunktion der Hinterbliebenenrenten muss erhalten bleiben. Die geltenden Regelungen zur Einkommensanrechnung stellen sicher, dass die eigenständige Alterssicherung von Frauen Vorrang hat. Der SoVD lehnt vor diesem Hintergrund jede Einschränkung bei den Hinterbliebenenrenten ab.

Mindestsicherung für langjährig Versicherte mit geringem Verdienst

Versicherte, die über viele Jahre unterdurchschnittlich verdient und sich mit ihren Beitragsleistungen an der Finanzierung der gesetzlichen Rentenversicherung beteiligt haben, dürfen im Alter nicht auf ergänzende Leistungen der Sozialhilfe bzw. Grundsicherung verwiesen werden. Der SoVD fordert deshalb eine Mindestsicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung für diesen Personenkreis, zum Beispiel durch Höherbewertung von Pflichtbeitragszeiten oder anderen Elementen des solidarischen Ausgleichs. Die Mindestsicherung für langjährig Versicherte mit geringem Verdienst ist eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe und muss deshalb in voller Höhe aus Steuermitteln finanziert werden. Auch diejenigen, die nur wenige Jahre in die Rentenversicherung eingezahlt haben und deshalb auf Grundsicherungsleistungen angewiesen sind, müssen gegenüber denjenigen besser gestellt werden, die keinerlei Altersvorsorge betrieben haben. Der SoVD spricht sich daher für Freibeträge bei der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung aus.

Soziale Einheit vollenden

Die Angleichung der Lebenshaltungskosten erfordert neue Kraftanstrengungen für eine absehbare vollständige Angleichung der Renten in den neuen Bundesländern. Der SoVD

spricht sich deshalb für die Schaffung eines dynamischen Angleichungszuschlags aus, der mit dem schrittweisen Aufholprozess in den neuen Bundesländern wieder abgeschmolzen wird. Dieser Angleichungszuschlag ist als wiedervereinigungsbedingte und damit gesamtgesellschaftliche Aufgabe aus Steuermitteln zu finanzieren.

Erwerbstätigenversicherung

Die Arbeitswelt und die Erwerbsverläufe haben sich in den vergangenen Jahren grundlegend verändert: Die von einer durchgehenden sozialversicherungspflichtigen Vollzeitbeschäftigung geprägten Erwerbsbiographien sind auf dem Rückzug. Stattdessen nimmt die Zahl der Erwerbstätigen zu, die infolge einer sozialversicherungsfreien Selbständigkeit oder prekären Beschäftigung (z. B. Mini- oder Ein-Euro-Job) Lücken in ihren Erwerbsbiographien aufweisen. Um dem wachsenden Schutzbedürfnis dieser Menschen Rechnung zu tragen und die Solidargemeinschaft zu stärken, muss die Rentenversicherung zu einer Erwerbstätigenversicherung fortentwickelt werden. Ferner würde insbesondere die Einbeziehung der Selbständigen ohne obligatorische Altersvorsorge zu erheblichen Mehreinnahmen und damit zu kurz- und mittelfristigen Entlastungen der gesetzlichen Rentenversicherung führen.

Zur Schaffung einer Erwerbstätigenversicherung sind in einem ersten Schritt alle Erwerbstätigen in die Rentenversicherung einzubeziehen, die bislang nicht in einem obligatorischen Alterssicherungssystem versichert sind. Gleichzeitig muss geprüft werden, wann in einem zweiten Schritt auch die anderen Erwerbstätigen (z. B. Politiker, Beamte und Berufsständler) unter Wahrung der verfassungsrechtlichen Vorgaben in die Erwerbstätigenversicherung einbezogen werden.

Rehabilitation vor Rente

Rehabilitation ist eine erstrangige solidarische Aufgabe und rechnet sich auch. Denn schon nach einigen Monaten weiterer Beitragsleistungen haben sich die Ausgaben für Rehabilitationsmaßnahmen wieder amortisiert. Deshalb muss der Grundsatz „Reha vor Rente“ - auch im Hinblick auf die Kosten von Frühverrentung und auf den Verdrängungswettbewerb am Arbeitsmarkt, von dem in erster Linie auch ältere und gesundheitlich eingeschränkte Menschen betroffen sind – in der Praxis stärker und effektiver umgesetzt werden. Weiterhin bedarf es verstärkter Anstrengungen zur Schaffung eines tatsächlich nutzbaren, sozialversicherungspflichtigen Teilzeitarbeitsmarktes, um die berufliche und gesellschaftliche Teilhabe gesundheitlich eingeschränkter Menschen sicherzustellen.

Finanzierungsgrundlagen stärken – Einnahmeseite verbessern

Die Leistungskürzungen in der Rentenversicherung haben ein Ausmaß erreicht, das eine Fortsetzung dieser Politik nicht zulässt, ohne die verfassungsrechtliche Legitimität der gesetzlichen Rentenversicherung als Pflichtversicherung in Gefahr zu bringen. Deshalb können die Finanzierungsgrundlagen der Rentenversicherung nur durch eine Verbesserung der Einnahmeseite gestärkt werden. Hierzu ist vorrangig erforderlich:

Arbeitslosigkeit bekämpfen

Die Massenarbeitslosigkeit und der erhebliche Rückgang der sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung haben zu beträchtlichen Einnahmeausfällen in der gesetzlichen Rentenversicherung und den anderen sozialen Sicherungssystemen geführt. Die mit der Hartz-Gesetzgebung verbundene Förderung sozialversicherungsfreier und prekärer Beschäftigungsformen (z. B. Mini- und Ein-Euro-Jobs) hat sich zudem als weitgehend wirkungslos erwiesen. Die Arbeitslosigkeit muss deshalb wieder durch eine aktive Beschäftigungs-

politik bekämpft werden, die vorrangig dem Ziel einer Erhöhung der sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung und damit einer Erhöhung der Zahl der Beitragszahler dient.

Kürzungen bei Rentenversicherungsbeiträgen für Arbeitslose zurücknehmen

Ferner müssen für Arbeitslose wieder sachgerechte Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung entrichtet werden. Dies erfordert insbesondere, die Kürzungen bei den Rentenversicherungsbeiträgen für Arbeitslosengeld II-Beziehende wieder rückgängig zu machen. Es muss sichergestellt sein, dass es nicht zu einer Entlastung des Bundeshaushaltes auf Kosten der Rentenversicherung und zu Lasten der Rentenansprüche der Betroffenen kommt.

Sozialversicherungspflichtige Beschäftigung bis zum Renteneintritt

Die Erwerbsbeteiligung älterer Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer muss mit dem Ziel erhöht werden, einen nahtlosen und direkten Übergang aus der sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung in den Ruhestand zu schaffen. Die Rente mit 67 ist der falsche Weg, um eine Verlängerung der Lebensarbeitszeit zu erreichen. Sie vergrößert vielmehr die Lücke zwischen Berufsaustritt und Renteneintritt und wird damit viele ältere Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer faktisch zwingen, diese Lücke durch Langzeitarbeitslosigkeit bzw. Frührenten mit Abschlügen zu überbrücken.

Vorrangiges Ziel muss sein, den Verbleib bzw. die Rückkehr von älteren Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern in sozialversicherungspflichtige Beschäftigung durch eine Verstärkung von gesundheits-, bildungs- und arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen sowie durch altersgerechte Arbeitsplätze und -bedingungen zu ermöglichen. Die Arbeitgeber müssen ihrer Verantwortung für die Verbesserung der Arbeitsmarkt- und Beschäftigungssituation älterer Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer gerecht werden und stärker in die Pflicht genommen werden.

Frühverrentungspraxis beenden – Zwangsfrühverrentung verhindern

Die Frühverrentung darf nicht länger als Instrument der betrieblichen Personalpolitik missbraucht werden. Alle Kraftanstrengungen müssen auf den Verbleib älterer Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in der sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung bis zum Erreichen der Regelaltersgrenze ausgerichtet sein. Dies erfordert insbesondere die Übergänge vom Erwerbsleben in den Ruhestand flexibler zu gestalten. Hierzu sind die im Rentenrecht bereits geregelten Teilrenten zu einem attraktiven Teilrentenmodell als Alternative zu den Regelungen im Altersteilzeitgesetz auszubauen. Das Leistungsrecht der Arbeitsförderung (SGB III) und der Grundsicherung für Arbeitsuchende (SGB II) muss so ausgerichtet werden, dass ältere Arbeitslose weder faktisch noch rechtlich gezwungen sind, Frührenten mit Abschlägen in Anspruch zu nehmen.

Neue Chancen für ältere Arbeitnehmer

Ältere Arbeitslose, die kurz- und mittelfristig keine Chance auf eine Eingliederung in den ersten Arbeitsmarkt haben, brauchen wieder eine Perspektive. Eine dauerhafte Verdrängung dieses Personenkreises in sozialversicherungsfreie Beschäftigungsformen, wie beispielsweise Ein-Euro-Jobs, stellt keine Alternative dar. Dies führt zu einer Gefahr der dauerhaften Abhängigkeit von staatlichen Fürsorgeleistungen und zu einer Aushöhlung der Finanzierungsgrundlagen der sozialen Sicherungssysteme. Der SoVD setzt sich deshalb dafür ein, dass für diesen Personenkreis sozialversicherungspflichtige Beschäftigungsverhältnisse geschaffen werden, mit denen sie ihren Lebensunterhalt verdienen und Rentenanswartschaften erwerben können.

Verlässlicher Bundeszuschuss

Der Bundeszuschuss ist Ausdruck der Verantwortung des Staates für die gesetzliche Rentenversicherung als Pflichtversicherung. Darüber hinaus muss garantiert sein, dass der Bundeszuschuss auch die gesamtgesellschaftlichen Aufgaben, die der gesetzlichen Rentenversicherung überantwortet wurden, stets und in vollem Umfang abdeckt. Es darf keine Eingriffe in den Haushalt der gesetzlichen Rentenversicherung zur Entlastung des Bundeshaushaltes geben.

Betriebsrente mit finanzieller Beteiligung der Arbeitgeber

Die betriebliche Altersvorsorge als zweite Säule des Alterssicherungssystems muss mit dem Ziel weiter ausgebaut werden, jeder Arbeitnehmerin und jedem Arbeitnehmer eine dynamisch angelegte Zusatzversorgung zu ermöglichen. Die Arbeitgeber tragen eine Mitverantwortung für die Alterssicherung ihrer Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer und müssen sich deshalb in angemessenem Umfang an der Finanzierung der betrieblichen Altersvorsorge beteiligen. Eine staatliche Förderung der betrieblichen Altersvorsorge darf nicht zu Lasten der gesetzlichen Rentenversicherung als erster Säule gehen.

Soziale Benachteiligungen bei der Privatvorsorge abbauen

Der SoVD setzt sich auch für eine weitere Stärkung der privaten Altersvorsorge als dritte Säule der Alterssicherung ein. Um bestehende alterssicherungspolitische Benachteiligungen einzelner Personengruppen, insbesondere der Niedrigeinkommensbeziehenden, älteren und erwerbsgeminderten Menschen zu beseitigen, muss die bestehende Förderung um eine zusätzliche soziale Komponente ergänzt werden. Darüber hinaus müssen Erwerbsminderungsrentnerinnen und -rentner in das System der staatlichen Förderung der privaten Altersvorsorge einbezogen werden.

Einbeziehung der Riesterrente in die Renteninformationen

Eine stärkere Attraktivität und größere Akzeptanz der betrieblichen und privaten Altersvorsorge lässt sich nur über eine entsprechende Ausgestaltung der staatlichen Förderung erreichen. Notwendig ist weiterhin eine größere Transparenz dieser beiden Systeme. Deshalb fordert der SoVD, auch bei der staatlich geförderten betrieblichen und privaten Altersvorsorge Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer jährlich über die Höhe der bereits angesparten und der zu erwartenden Ansprüche zu informieren. Im Interesse der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sollte dies in einer gemeinsamen Renteninformation aller drei Säulen erfolgen.

2. Für eine soziale und solidarische Krankenversicherung

Grundsätze

Jeder Mensch hat Anspruch auf Schutz, Erhaltung und – im Krankheitsfall – bestmögliche Wiederherstellung der Gesundheit. Die umfassende gesundheitliche Versorgung der Bevölkerung ist eine vorrangige sozialpolitische Aufgabe des Staates. Dabei ist die gesetzliche Krankenversicherung der tragende Eckpfeiler im System der Gesundheitssicherung. Sie gewährt ihren Versicherten einen Anspruch auf die notwendigen Leistungen. Der SoVD setzt sich dafür ein, dass vorhandene Versorgungsdefizite beseitigt, dass das gesamte System transparenter gestaltet und die solidarischen Elemente der gesetzlichen Krankenversicherung gestärkt werden.

Einheitlicher Leistungskatalog

Im Krankheitsfall müssen die Bürgerinnen und Bürger in Deutschland umfassend geschützt sein. Dies bedeutet, dass alle Versicherten – unabhängig von ihrer finanziellen

Situation – Zugang zu allen erforderlichen Gesundheitsleistungen erhalten müssen. Mit den Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung ist das Notwendige zur medizinischen Vorsorge, zur Krankenbehandlung und zur Rehabilitation abzusichern. Die im Rahmen des GKV-Wettbewerbsstärkungsgesetzes (GKV-WSG) beschlossenen Leistungsausweitungen, wie die Ausgestaltung der medizinischen Rehabilitation als Pflichtleistung, die Stärkung der Palliativmedizin und der Kinderhospize, müssen künftig offensiv und effektiv umgesetzt werden.

Insbesondere Heimbewohnerinnen und -bewohner, denen nur ein geringes Taschengeld zur Verfügung steht, müssen von der Zuzahlungspflicht in der gesetzlichen Krankenversicherung befreit werden. Ferner müssen sie die vom Arzt verordneten, verschreibungsfreien Arzneimittel, Zahnersatz sowie Brillen und notwendigen Fahrten zur ambulanten Behandlung als Leistung der gesetzlichen Krankenversicherung erhalten.

Gegen privatwirtschaftliche Elemente in der GKV

Der SoVD wendet sich gegen die mit dem GKV-WSG eingeführten Möglichkeiten für Krankenkassen, Wahl- und Zusatztarife für ihre Mitglieder anzubieten. Derartige Elemente aus der privaten Versicherungswirtschaft laufen dem solidarischen Gedanken der gesetzlichen Krankenversicherung zuwider. Sie beinhalten die Gefahr, dass der europarechtliche Status des sozialen Krankenversicherungssystems in Frage gestellt und durch europäisches Wettbewerbsrecht abgelöst wird. Die vorgesehenen Wahl- und Zusatztarife widersprechen dem grundlegenden Prinzip des einheitlichen Leistungskatalogs und dem Sachleistungsprinzip. Im Gegenzug wird eine nicht hinnehmbare Mehrklassenmedizin etabliert. Sämtliche Versicherte müssen den gleichen Zugang zu medizinischen Leistungen haben.

Patientenorientierung

Im Mittelpunkt des Gesundheitssystems steht der Patient. Er ist als gleichberechtigter Partner bei der Leistungserbringung anzuerkennen. Seine individuellen Wünsche und Bedürfnisse müssen Berücksichtigung bei der Leistungsgewährung und Leistungserbringung finden. Im Rahmen einer ganzheitlichen Therapie sind auch soziale und psychosoziale Aspekte bei der Krankheitsbewältigung zu berücksichtigen.

Gesicherte Qualität

Die bestehenden Defizite bei der Versorgungsqualität, beispielsweise durch eine schwerpunktmäßig akut-medizinische Ausrichtung, sind zu beseitigen, um eine qualitativ hochwertige gesundheitliche Versorgung auf dem neuesten wissenschaftlichen Stand zu gewährleisten. Daher müssen die Leistungserbringer im Gesundheitswesen zur regelmäßigen Teilnahme an qualifizierten medizinischen Fortbildungen verpflichtet werden. Darüber hinaus müssen in allen Bereichen Leitlinien für die medizinische Behandlung und Pflege entwickelt werden. Sollten einzelne Leistungserbringer nicht in der Lage sein, eine gute Versorgungsqualität zu erbringen, so muss dieses zum Schutz der Patienten auch Konsequenzen haben. Auf mangelhafte Versorgungsqualität muss mit Einschränkungen bei der Entlohnung und der Verpflichtung der Qualitätssteigerung reagiert werden.

Um im gesamten Bundesgebiet eine regional ausgewogene medizinische Versorgung zu gewährleisten, sind im Bereich der Bedarfsplanung die Planungsbezirke neu zu ordnen. Durch eine Verkleinerung der einzelnen Planungsbezirke kann der lokale Bedarf angemessen abgebildet werden.

Im Rahmen einer integrierten Gesundheitsversorgung ist die Bildung kooperativer Netzwerke (z.B. Gesundheitszentren), in denen unterschiedliche Gesundheitsberufe zusammenarbeiten, weiter zu fördern.

Verstärkte Prävention und Rehabilitation

Neben der Heilbehandlung müssen Prävention und Rehabilitation weitere Schwerpunkte der Gesundheitsversorgung werden. Um ein nachhaltiges gesundheitsbewusstes Verhalten in der Bevölkerung zu fördern, sollten kontinuierlich umfassende Gesundheitsförderungsmaßnahmen zielgruppenspezifisch durchgeführt werden. Um dieser verantwortlichen Aufgabe nachkommen zu können, ist auch der öffentliche Gesundheitsdienst wesentlich zu stärken.

Die betriebliche Gesundheitsförderung muss einen höheren Stellenwert bekommen. Auch die Humanisierung der Arbeitswelt bleibt bei wachsenden Anforderungen im Berufsleben eine ständig verpflichtende Aufgabe.

Geschlechter- und altersspezifische Gesundheitsversorgung

Die Medizinwissenschaft orientierte sich in der Vergangenheit vorrangig an der körperlichen Konstitution von Männern im mittleren Alter. Ihre Versorgung stand im Mittelpunkt der Forschung. Der SoVD fordert, dass die spezifischen Interessen und Bedarfe von Frauen, Kindern und Älteren bei Gesundheitsforschung und -versorgung gleichermaßen berücksichtigt werden müssen. Es ist zu gewährleisten, dass medizinische Studien sich an den körperlich-organischen Voraussetzungen sowie an den Lebenswirklichkeiten aller Patienten orientieren. Um längere Hospitalisierungen von Patienten zu vermeiden, sind Therapiekonzepte zu entwickeln, die eine stärker ambulant ausgerichtete Behandlung und Rehabilitation ermöglichen. Die Ausbildung von Ärztinnen und Ärzten im Bereich Geriatrie und Gerontologie ist zu verstärken.

Ausbau der Patientenrechte

Die individuellen Patientenrechte sind im Rahmen eines Patientenrechtegesetzes inhaltlich weiterzuentwickeln. Dabei muss die Position von Patienten wesentlich gestärkt werden, z B.

durch Beweiserleichterungen im Gerichtsverfahren wegen Behandlungsfehlern. Die unabhängige Beratung von Patienten ist zu verbessern, indem vorhandene Modelle zur Versicherteninformation, Aufklärung und Schulung ausgebaut werden. Transparenz im Gesundheitswesen ist für Patienten und Versicherte wesentlich, um Qualitäts- und Finanzierungsaspekte der ärztlichen Leistung nachvollziehen zu können. Daher sollte die elektronische Gesundheitskarte, die neben den Versichertendaten auch Daten über medizinische Leistungen speichert, möglichst zeitnah eingeführt werden. Voraussetzung ist allerdings, dass der Datenschutz beachtet wird und die Versicherten selbständig über ihre Daten verfügen können.

Finanzierung

Jährlich fließt der gesetzlichen Krankenversicherung ein Beitrag von ca. 15 Mrd. Euro (Stand für das Jahr 2005) aus Eigenbeteiligungen zu, die die Versicherten und Patienten neben ihren Versicherungsbeiträgen aufbringen. Dazu gehören u. a. Praxisgebühr, Zuzahlungen zu Arzneimitteln, aber auch die doppelte Verbeitragung der Versorgungsbezüge. Eine derartige Kofinanzierung der gesetzlichen Krankenversicherung ist unsystematisch und belastet einseitig in besonderer Weise chronisch kranke, behinderte und ältere Versicherte. Der SoVD hält nach wie vor fest an seiner Forderung nach einer paritätischen Finanzierung der gesetzlichen Krankenversicherung durch Beiträge von Versicherten und Arbeitgebern.

Morbiditätsorientierter (krankheitsbezogener) Risikostrukturausgleich

Um der unterschiedlichen Versichertenstruktur der einzelnen Krankenkassen gerecht zu werden, ist die Einführung eines umfassenden morbiditätsorientierten Risikostrukturausgleichs unerlässlich. Der SoVD fordert, dass bei der Entwicklung des Risikostrukturausgleichs die unterschiedlichen Krankheiten und Krankheitsrisiken so umfassend wie möglich abgebildet werden.

Gesundheitsfonds

Nach wie vor lehnt der SoVD die Einführung eines Gesundheitsfonds mit Zusatzbeiträgen für die Versicherten ab. Abzulehnen ist insbesondere die vorgesehene Ausgestaltung des Gesundheitsfonds, der im Startjahr 2009 zwar zunächst zu 100 Prozent aus Beiträgen und Steuermitteln finanziert werden soll. Da geregelt ist, dass in der Folgezeit nur 95 Prozent der Kosten durch Beiträge und Steuern gedeckt sind, muss die Finanzierungslücke von 5 Prozent plus einer Schwankungsreserve durch einen Zusatzbeitrag der Versicherten geschlossen werden. Dies bedeutet eine weitere Belastung der Versicherten in Milliardenhöhe.

Es muss gewährleistet sein, dass die in den Gesundheitsfonds fließenden Beiträge und Steuern die Ausgaben der gesetzlichen Krankenversicherung in vollem Umfang decken. Sämtliche gesamtgesellschaftliche Aufgaben, die der gesetzlichen Krankenversicherung obliegen (z.B. Mutterschaftsgeld, Haushaltshilfen, Krankengeld bei Erkrankung der Kinder,...), sind durch einen entsprechenden Bundeszuschuss zu finanzieren.

Bürgerversicherung

Um die gesetzliche Krankenversicherung solidarisch auszubauen und langfristig auf eine solide Finanzierungsbasis zu stellen, muss sie zu einer Bürgerversicherung für alle weiterentwickelt werden. In einer solidarischen Bürgerversicherung soll jeder entsprechend seiner individuellen ökonomischen Leistungsfähigkeit Mitgliedsbeiträge zahlen. Daher muss es bei einer prozentualen Beitragserhebung bleiben. Neben den Einkünften aus Erwerbseinkommen sind auch andere Einkünfte (z.B. Kapitalerträge) der Beitragspflicht zu unterwerfen. Die paritätische Finanzierung des Versicherungsbeitrags auf den Lohnanteil des Einkommens ist ein Gebot der Solidarität und muss wieder hergestellt werden. Sie ist in der Verantwortung der Arbeitgeber für die gesundheitsgerechte Gestaltung der Arbeitsplätze begründet.

3. Für eine würdevolle Pflege

Reform der Pflege notwendig

Die Sicherstellung einer würdevollen Pflege ist eine erstrangige Aufgabe jeder solidarischen Gesellschaft. Die Pflegeversicherung, die 1995 eingeführt wurde, hat hierzu einen wichtigen Beitrag geleistet. Nach wie vor bestehen jedoch erhebliche qualitative Mängel und Defizite in der pflegerischen Versorgung, die eine Fortentwicklung der Pflegeversicherung bzw. der Pflegestrukturen in Deutschland erforderlich machen. Der SoVD fordert deshalb eine Reform in der Pflege, in deren Mittelpunkt die Verbesserung der Lebenssituation pflegebedürftiger Menschen und ihrer Angehörigen stehen muss.

Pflegebedürftiger Mensch im Mittelpunkt

Jede weitere Pflegereform muss von dem Ziel getragen sein, den mit dem Sozialgesetzbuch „Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen“ (SGB IX) erreichten Paradigmenwechsel für Selbstbestimmung und gesellschaftliche Teilhabe von Menschen mit Behinderung nun auch umfassend im Bereich der Pflegeversicherung zu vollziehen. Alle Menschen mit Pflegebedarf haben einen Anspruch auf Selbstbestimmung und die vollständige Umsetzung ihres Wunsch- und Wahlrechts.

Pflege mit ganzheitlichem Ansatz

Pflege ist ein ganzheitlicher Prozess, der der Lebenssituation des Menschen mit Pflegebedarf in vollem Umfang gerecht werden muss. Jeder Mensch, der für eine möglichst umfassende Teilhabe am Leben der Gemeinschaft einen Bedarf an Pflege und Betreuung hat, muss in seiner Individualität und mit seinen Bedürfnissen geachtet werden. Deshalb muss Pflege die Potenziale des Einzelnen, seine körperlichen und geistigen Ressourcen, seine Fähigkeiten und Wünsche erschöpfend und umfänglich berücksichtigen.

Pflegebedarf vollständig erfassen und abdecken

Der geltende Pflegebedürftigkeitsbegriff muss mit dem Ziel weiterentwickelt werden, den Pflegebedarf im Einzelfall umfassend festzustellen. Das Begutachtungsverfahren ist konsequent darauf auszurichten. Eine Beteiligung der Betroffenenverbände bei der Erarbeitung der Begutachtungsrichtlinien zur Feststellung von Pflegebedürftigkeit hat analog der Patientenbeteiligung im Gemeinsamen Bundesausschuss zu erfolgen. Der Pflegebedarfsfeststellung, die auf weitestgehende (Rück-)Gewinnung von Alltagskompetenz und höchstmögliche gesellschaftliche Teilhabe abzustellen hat, muss eine ergebnisorientierte Pflege nach einem individuell fortzuschreibenden Pflegeplan folgen.

Pflegeleistungen dynamisieren

Entsprechend der klaren Zielsetzung im Koalitionsvertrag zwischen CDU/CSU und SPD vom 11.11.2005 müssen die Leistungen der Pflegeversicherung endlich dynamisiert werden und dauerhaft der allgemeinen Einkommensentwicklung folgen. Die Höhe der finanziellen Leistungen der Pflegeversicherung ist seit 1995 unverändert geblieben. Damit unterliegen diese Leistungen einem erheblichen Wertverfall. In Anbetracht der steigenden Kosten bei der Pflege und Betreuung wächst der Anteil selbst zu tragender finanzieller Aufwendungen für die pflegebedürftigen Menschen kontinuierlich. Mit der Dynamisierung der Leistungen kann zugleich der Gefahr einer erhöhten Inanspruchnahme der Sozialhilfe entgegengewirkt werden.

Erstes Ziel: Stärkung der häuslichen Pflege

Menschen mit Pflegebedarf wollen – wie alle Menschen – zu Hause und in privater Atmosphäre selbstbestimmt leben. Der SoVD fordert daher eine Trendwende in der Pflegepolitik mit einer klaren grundsätzlichen Entscheidung für eine qualitativ hochwertige Versorgung

pflegebedürftiger Menschen im häuslichen Bereich und in Wahrung der Privatheit und Intimsphäre. Die Gewährleistung der Menschenwürde gerade auch im Alter und bei Behinderung erfordert, dass Dienstleistungen zu den Menschen gebracht werden und sich an deren Bedarf messen lassen.

Ausbau alternativer Wohn- und Betreuungsformen

Um dem Wunsch pflegebedürftiger Menschen nach Privatheit und Individualität künftig gerecht werden zu können, bedarf es durchgreifender Anstrengungen und vielfacher neuer Initiativen für den Ausbau alternativer Wohn- und Betreuungsformen (wie z.B. integriertes Wohnen mit ergänzendem Betreuungs- und Dienstleistungsangebot, Mehrgenerationenwohnungen, Wohngemeinschaften, tagesstrukturierende Angebote in Tageseinrichtungen usw.) sowie wohnortnaher ergänzender Unterstützungsangebote.

Pflegebedürftigkeit vermeiden

Eine präventiv ausgerichtete Gesundheits- und Pflegepolitik auf der Grundlage eines integrierten und trägerübergreifenden Zusammenwirkens aller Akteure kann entscheidend dazu beitragen, Pflegebedürftigkeit zu verhindern oder hinauszuzögern. Gemeindenahe Angebote für kompetenzerhaltende Maßnahmen und Krisenintervention sowie aufsuchende Beratung und Betreuung haben sich bewährt und sind auszubauen.

Rehabilitation vor und bei Pflege

Entsprechend den eindeutigen gesetzlichen Regelungen muss der Grundsatz „Rehabilitation vor und bei Pflege“ endlich in der Praxis mit Leben erfüllt werden. Bei Prüfung der Pflegebedürftigkeit muss der Rehabilitationsbedarf in einem Assessmentverfahren festgestellt und durch wirksame qualitätsgesicherte Rehabilitationsmaßnahmen abgedeckt werden.

Zur Vermeidung von Zuständigkeitsproblemen muss die Pflegeversicherung als eigenständiger Rehabilitationsträger im Sinne des SGB IX anerkannt werden.

Qualifizierte Pflegeberatung

Die Träger der Pflegeversicherung müssen ihrer umfassenden Aufklärungs- und Beratungspflicht entsprechen. Darüber hinaus empfiehlt der SoVD eine kostenträger- und leistungserbringerunabhängige Pflegeberatung, die der individuellen Gesamtsituation des Menschen mit Pflegebedarf Rechnung trägt und qualifizierte Informationen über vorhandene Angebote, Ansprüche und Leistungen vermittelt. Die Beratung muss sich auch auf notwendige Rehabilitationsmaßnahmen und auf die Leistungsform des personenbezogenen Budgets beziehen.

Die bestehenden Möglichkeiten der Inanspruchnahme eines Beratungs- und Betreuungsmanagements sollten zu einem flächendeckenden Regelangebot ausgebaut werden.

Qualität in der Pflege sichern

Die Initiativen des SoVD im Rahmen der Aktion gegen Gewalt in der Pflege (AGP) haben entscheidend dazu beigetragen, dass mit dem Pflege-Qualitätssicherungsgesetz und der Heimgesetznovelle von 2001 weitere Regelungen zur Sicherstellung qualitätsgerechter Pflege getroffen worden sind. Ungeachtet des hohen Engagements vieler Pflegekräfte sind weitere durchgreifende Schritte erforderlich, um sowohl im häuslichen als auch im stationären Bereich eine qualitativ hochwertige Pflege sicherzustellen.

Die gesetzlich verankerten qualitätssichernden Vorschriften sind in der Praxis effektiv umzusetzen. Bereits bestehende Pflegestandards sind fortzuentwickeln und verpflichtend einzuführen. Pflegeeinrichtungen bedürfen der kontinuierlichen Überprüfung durch

unangemeldete Kontrollen. Die Mindestfachkraftquote von 50 Prozent ist in allen Pflegeeinrichtungen strikt einzuhalten und entsprechend der gesetzlichen Vorgaben sind verbindliche Personalbemessungsverfahren einzuführen. Durch verantwortliche Pflgeteams ist eine kontinuierliche Betreuung zu gewährleisten. In der häuslichen Pflege sind die Pflegeberatungseinsätze auszubauen und verstärkt Pflegekurse im häuslichen Umfeld durchzuführen.

Die haus-, fach- und zahnärztliche Versorgung in stationären Einrichtungen ist dringend zu verbessern. Dies kann sowohl durch die Verpflichtung verantwortlicher Hausärzte als auch durch eine verstärkte Zusammenarbeit mit niedergelassenen Ärzten erreicht werden.

Unterstützung pflegender Angehöriger und nahe stehender Personen

Die ganz überwiegende Zahl der anerkannten pflegebedürftigen Menschen wird zu Hause von Angehörigen oder nahe stehenden Personen betreut. Pflegende Menschen benötigen eine weitgehende Unterstützung der Gesellschaft und den Ausbau entlastender Angebote. Pflegende müssen einen regelmäßigen Anspruch auf eigene medizinische Rehabilitationsmaßnahmen haben, um Krisensituationen und eigene Erkrankungen zu vermeiden bzw. zu bewältigen.

Für Pflegepersonen ist die Alterssicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung zu verbessern. Ausgehend von den geltenden Regelungen fordert der SoVD bei Pflege in der Pflegestufe III die Anrechnung von 100 Prozent der monatlichen Bezugsgröße, bei Pflegestufe II 80 Prozent und bei Pflegestufe I 60 Prozent.

Der SoVD hat einen Gesetzentwurf für ein Pflegezeitgesetz vorgelegt, um eine bessere Vereinbarkeit von Erwerbstätigkeit und Pflege Angehöriger und nahe stehender Personen

zu erreichen. Diese müssen einen Rechtsanspruch auf eine bis zu sechs Monaten geltende Pflegezeit bei Sicherung des bisherigen oder eines gleichwertigen Arbeitsplatzes erhalten. Der Gesetzentwurf des SoVD hat viel Zustimmung gefunden und der SoVD fordert nachdrücklich die Einführung eines Pflegezeitgesetzes.

Unterstützung professioneller Pflegekräfte

Pflege verlangt eine hohe fachliche und soziale Kompetenz. Die aufopferungsvolle Arbeit der Pflegekräfte, die häufig unter schwierigen Arbeitsbedingungen zu leisten ist, wird zu wenig gewürdigt. Eine bessere Unterstützung professioneller Pflegekräfte sowohl auf gesellschaftlicher als auch auf arbeitsrechtlicher Ebene ist dringend notwendig.

Einrichtungen und Dienste sind aufgefordert, für angemessene Arbeitsbedingungen und für eine angemessene Bezahlung Sorge zu tragen. Ein effektives Beschwerde- und Qualitätsmanagement in stationären und ambulanten Einrichtungen muss es Pflege(fach)kräften und Therapeuten ermöglichen, ohne Gefahr arbeitsrechtlicher Sanktionen auf Missstände hinzuweisen.

Pflegeversicherung zur Bürgerversicherung ausbauen

Der SoVD setzt sich dafür ein, die solidarische Pflegeversicherung, die sich grundsätzlich bewährt hat, zu einer Pflege-Bürgerversicherung auszubauen, die alle Bürgerinnen und Bürger gleichermaßen und alle Einkommensarten erfasst. Die Trennung in private und soziale Pflegeversicherung ist angesichts der umfassenden Versicherungspflicht und des identischen Leistungskatalogs nicht zu rechtfertigen.

4. Leistungsstarke Unfallversicherung in der Arbeitswelt

Die gesetzliche Unfallversicherung hat die wichtige Aufgabe, Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten sowie arbeitsbedingte Gesundheitsgefahren zu verhüten und Wegeunfälle abzusichern sowie nach Eintritt von Versicherungsfällen die Gesundheit und die Leistungsfähigkeit der Versicherten mit allen geeigneten Mitteln wiederherzustellen bzw. die gesetzlichen Entschädigungsleistungen zu gewähren.

Die gesetzliche Unfallversicherung ist als Haftpflichtversicherung der Unternehmer und als Versicherung zugunsten der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer gegen die vielfältigen Risiken in der Arbeitswelt unverzichtbar. Auf der Grundlage der Gestaltung durch die Sozialpartner müssen die bewährten Leistungsstrukturen der Unfallversicherung bei allen weiteren Reformüberlegungen umfassend erhalten bleiben. Dies gilt für die Renten an Versicherte und Hinterbliebene, aber insbesondere auch für die Absicherung von Wegeunfällen. Nicht zuletzt unter Berücksichtigung der von den Arbeitnehmern immer stärker geforderten Flexibilität müssen Versicherte der Unfallversicherung weiterhin darauf vertrauen können, dass sie auf ihrem Weg nach und vom Ort der Tätigkeit abgesichert sind.

Weitere Anstrengungen sind erforderlich, um durch präventive und rehabilitative Maßnahmen sowie einen wirkungsvollen Arbeitsschutz das Entstehen und die Verschlimmerung von Berufskrankheiten frühzeitig zu verhindern. Der Katalog der Berufskrankheiten muss stets entsprechend den neuesten arbeitsmedizinischen Erkenntnissen aktualisiert werden.

IV. Für Gleichstellung und Teilhabe behinderter Menschen

Chancengleichheit und selbstbestimmte Teilhabe

Behinderte Menschen sind gleichberechtigte Mitbürgerinnen und Mitbürger. Sie haben Anspruch auf gleiche Rechte und gleiche Chancen. Aus dem Benachteiligungsverbot und dem Sozialstaatsgebot des Grundgesetzes erwächst die Verantwortung von Politik und Gesellschaft für die umfassende gleichberechtigte und selbstbestimmte Teilhabe und Integration von Menschen mit Behinderungen.

Teilhabe durch Inklusion schon im Kindesalter

Ziel aller Maßnahmen muss die selbstverständliche Teilhabe behinderter Menschen in unserer Gesellschaft sein. Unabdingbar dafür ist, die Inklusion behinderter Menschen schon im Kindesalter zu gewährleisten. Kindergärten, Betreuungseinrichtungen und Schulen müssen sich deshalb der Verantwortung stellen und ein gemeinsames Spielen, Lernen und Erwachsenwerden fördern.

Gleichstellung statt Ausgrenzung

Ausgrenzung und Benachteiligung prägen immer noch die gesellschaftliche Lage behinderter Menschen. Deshalb müssen alle Voraussetzungen geschaffen werden, um behinderungsbedingte Nachteile auszuschließen bzw. so weit wie nur irgend möglich auszugleichen. Die Bemühungen um die Gleichstellung behinderter Menschen und die Fortentwicklung der Rehabilitation dürfen nicht durch den Abbau von sozialen Rechten, Leistungen und Arbeitsplätzen für behinderte Menschen in Frage gestellt werden.

Lebensrecht behinderter Menschen unantastbar

Wissenschaftliche Fortschritte in der Medizin, Gentechnologie und Biomedizin bedeuten für viele Menschen große Hoffnungen auf neue Heilungschancen. Allerdings müssen sowohl auf nationaler Ebene als auch im internationalen Rahmen verbindliche Maßstäbe

für einen verantwortlichen Umgang mit den neuen Möglichkeiten der Biomedizin gesetzt werden. In dem Ziel einer umfassenden Sicherung grundlegender Schutz- und Menschenrechte darf es keine Unterscheidung zwischen behinderten und nicht behinderten, einwilligungsfähigen und nicht einwilligungsfähigen Menschen geben. Das Lebensrecht chronisch kranker und behinderter Menschen ist unantastbar. Wissenschaft und Forschung haben dies stets zu beachten und wirtschaftliche Interessen dürfen dabei nicht im Vordergrund stehen.

1. Erfolge in der Behindertenpolitik umsetzen

Mit der Verwirklichung des Sozialgesetzbuchs „Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen“ (SGB IX) im Jahr 2001 und des Gesetzes zur Gleichstellung behinderter Menschen (BGG) im Jahr 2002 wurde der Paradigmenwechsel für Gleichstellung und selbstbestimmte Teilhabe behinderter Menschen eingeleitet. Dieser Paradigmenwechsel, der auch in dem im Jahre 2006 verabschiedeten Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz (AGG) seinen Ausdruck findet, begründet eine gesteigerte staatliche Verpflichtung und beinhaltet zugleich eine Aufforderung an alle gesellschaftlichen Gruppen, für eine umfassende Integration und Selbstbestimmung behinderter und schwerbehinderter Menschen einzutreten.

2. Neue Instrumente nutzen

Die mit dem SGB IX geschaffenen Instrumente und Leistungen müssen in der Praxis der medizinischen, beruflichen und sozialen Rehabilitation noch stärker mit Leben erfüllt werden, wenn der eingeleitete Paradigmenwechsel Realität werden soll.

Der behinderte Mensch im Mittelpunkt der Rehabilitation

Das SGB IX hat den Menschen mit Behinderung in den Mittelpunkt der Förderung gestellt. Eine erfolgreiche Rehabilitation muss in jeder Phase an den Bedürfnissen und Wünschen des behinderten Menschen ausgerichtet sein. Alle am Verfahren Beteiligten haben auf eine umfassende, zügige, zielorientierte und dauerhafte berufliche Integration hinzuwirken.

Trägerübergreifende integrierte Rehabilitation

Auch unter Berücksichtigung der demographischen Entwicklung wächst die Bedeutung der Rehabilitation stetig. Um künftigen Herausforderungen gerecht werden zu können, muss sich Rehabilitation vom traditionellen trägerbezogenen Denken lösen und mit trägerübergreifendem, integriertem und interdisziplinärem Ansatz fortschrittliche Konzepte zur Krankheits- und Lebensbewältigung bieten. Auf der Grundlage eines in jedem Einzelfall erforderlichen umfassenden Reha-Managements muss die umfassende Berücksichtigung der gesetzlich verankerten Wunsch- und Wahlrechte behinderter Menschen gewährleistet sein.

Neue Chancen durch Persönliches Budget

Das ab 01. Januar 2008 als Pflichtleistung ausgestaltete Persönliche Budget ist eine große Chance für behinderte Menschen zur Verwirklichung von Selbstbestimmung und eigenständiger Lebensführung. Bei der Leistungsgestaltung muss die individuelle Bedarfsdeckung gewährleistet sein. Kosteneinsparungsziele dürfen keinesfalls im Vordergrund stehen, sondern erforderlich ist die Abdeckung der spezifischen Einzelbedürfnisse zur Sicherung der Teilhabe.

Für eine verstärkte Inanspruchnahme des Persönlichen Budgets ist eine kompetente und nutzerorientierte Beratung und Unterstützung Voraussetzung. Das Persönliche Budget

kann die Autonomie der Betroffenen stärken und muss auch für Menschen mit geistiger und psychischer Behinderung zur Verfügung stehen. Eine erforderliche Budgetassistenz muss durch die Leistungsträger finanziert werden.

Qualifizierte trägerübergreifende Beratung

Das SGB IX hat das Recht chronisch kranker und behinderter Menschen auf eine trägerübergreifende, alle rehabilitativen und integrativen Aspekte umfassende Beratung durch die Rehabilitationsträger ausdrücklich betont.

Die Träger der Gemeinsamen Servicestellen müssen ihre Anstrengungen durchgreifend verstärken, um ihrem Auftrag zu einer „Beratung aus einer Hand“ gerecht zu werden. Sollte keine ausreichende Inanspruchnahme und Akzeptanz erreicht werden können, so ist eine völlige Neukonzeption für eine unabhängige, trägerübergreifende und ausschließlich nutzerorientierte Beratung erforderlich.

Prävention hat Vorrang

Der gesetzlich verankerte Vorrang von Prävention muss insbesondere in den Bereichen der medizinischen und beruflichen Rehabilitation umgesetzt werden. Wirksame Maßnahmen der Früherkennung und Frühförderung sind ebenso notwendig wie eine stärkere Umsetzung der Grundsätze „Rehabilitation vor Rente“ und „Rehabilitation vor und bei Pflege“.

3. Berufliche Teilhabe fördern

Gleichberechtigter Zugang zu Ausbildung und Beschäftigung

Chancengleiche Teilnahme und Teilhabe für behinderte Menschen in der Arbeitsgesellschaft setzen voraus, dass der gleichberechtigte Zugang zu Ausbildung und Beschäftigung garantiert ist. Berufliche Rehabilitation muss in jeder Phase an den Bedürfnissen des behinderten Menschen ausgerichtet sein und seine Neigungen und Fähigkeiten umfassend berücksichtigen.

Qualitätsorientierte Rehabilitation ist erfolgreich

Die vom Gesetzgeber gestellten hohen qualitativen Anforderungen an die Erbringung der beruflichen Teilhabeleistungen müssen auf Dauer erfüllt werden. Berufliche Rehabilitation ist Auftrag und Verpflichtung einer solidarischen Gesellschaft. Sie verhindert Frühverrentungen und erspart Lohnersatz- und Sozialhilfeleistungen im Milliardenumfang. Berufliche Rehabilitation schafft qualifizierte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und hilft damit nicht nur den Menschen, sondern auch der Wirtschaft, ihren zunehmenden Bedarf an Fachkräften zu decken. Deshalb ist sie nicht nur aus sozialen, sondern auch aus ökonomischen Gründen unverzichtbar und ihre Förderung und möglichst betriebsnahe Ausgestaltung liegt im Interesse der Arbeitgeber. Es darf nicht an beruflicher Rehabilitation, sondern es muss durch bzw. mit beruflicher Rehabilitation gespart werden. Rehabilitation rechnet sich!

Verantwortung der Arbeitgeber

Vor dem Hintergrund der anhaltend hohen Arbeitslosigkeit und der schwierigen Ausbildungssituation müssen die Anstrengungen zur beruflichen Integration weiter durch-

greifend verstärkt werden. Alle Arbeitgeber sind aufgerufen, ihrer gesetzlichen und solidarischen Verpflichtung zur Ausbildung und Beschäftigung behinderter bzw. schwerbehinderter Menschen in vollem Umfang nachzukommen. Um nach wie vor bestehenden Vorurteilen entgegenzutreten, ist der Dialog mit den Arbeitgebern und ihren Verbänden weiter zu verstärken.

Mittel der Ausgleichsabgabe wirkungsvoll einsetzen

In Anbetracht der anhaltend hohen Zahl arbeitsloser schwerbehinderter Menschen hat die mit der SGB IX-Novelle 2003 erfolgte Absenkung der Beschäftigungspflichtquote von 6 auf 5 vom Hundert ihr Ziel, die Ausbildungs- und Beschäftigungsbereitschaft der Arbeitgeber zu erhöhen, nicht erreicht. Eine Überprüfung dieser Entscheidung ist deshalb angezeigt.

Der SoVD fordert eine Erhöhung der Ausgleichsabgabe zumindest für die Arbeitgeber, die trotz Beschäftigungspflicht keinen einzigen schwerbehinderten Menschen beschäftigen. Das Gleiche gilt für Arbeitgeber, die ihrer Beschäftigungspflicht auch längerfristig nicht voll nachkommen und ihr Einstellungsverhalten nicht ändern. Die Mittel der Ausgleichsabgabe sind gezielt bei jenen Unternehmen und Betrieben einzusetzen, die sich für die Beschäftigung von Menschen mit Behinderung konkret engagieren und entsprechende Unterstützung bzw. Beratung z.B. durch Integrationsfachdienste benötigen.

Betriebliches Eingliederungsmanagement bundesweit ausbauen

Das betriebliche Eingliederungsmanagement nach § 84 Abs. 2 SGB IX ist ein wichtiges, präventiv ausgerichtetes Instrument, das sowohl in Großbetrieben als auch in kleineren und Mittelbetrieben installiert werden muss. Schwerbehindertenvertretungen sowie Betriebs- und Personalräte sollen verstärkt auf die Einrichtung eines betrieblichen Eingliederungs-

managements hinwirken, das mit den Maßnahmen der betrieblichen Gesundheitsförderung und des betrieblichen Arbeits- und Gesundheitsschutzes wirksam vernetzt werden muss.

Aktive Arbeitsmarktpolitik für behinderte Menschen

Die Arbeitsmarktpolitik für behinderte Menschen muss von dem vorrangigen Ziel geprägt sein, durch eine qualifizierte Aus- und Weiterbildung eine nachhaltige Integration in einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung zu erreichen. Sowohl im Geschäftsbereich der Bundesagentur für Arbeit als auch und gerade im Bereich der Arbeitsgemeinschaften und Optionskommunen im Sinne des SGB II müssen qualifizierte Personalstrukturen aufgebaut und gefestigt werden, um die besonderen Aufgaben im Bereich der beruflichen Förderung behinderter Menschen nachhaltig und dauerhaft zu bewältigen.

Zur Unterstützung der Anstrengungen der Rehabilitationsträger spricht sich der SoVD für ergänzende Programme des Bundes und der Länder zur beruflichen Ausbildung und Teilhabe behinderter Menschen aus.

Einrichtungen und Dienste offensiv nutzen

Alle Rehabilitations- und Leistungsträger sind aufgefordert, die Einrichtungen und Dienste für die berufliche Teilhabe behinderter Menschen offensiv zu nutzen. Dies gilt in besonderer Weise für die bundesweit eingerichteten Integrationsfachdienste (IFD) mit ihrem weitreichenden Vermittlungs- und Betreuungsauftrag. Im SGB IX (§§ 109 ff.) muss geregelt werden, dass sowohl die Bundesagentur als auch die Arbeitsgemeinschaften und die Optionskommunen – soweit diese als Träger der Grundsicherung nach dem SGB II für die berufliche Rehabilitation und Integration zuständig sind – Auftraggeber mit Finanzverantwortung für die IFD sind und sein müssen.

Auch die Berufsbildungs- und Berufsförderungswerke müssen mit ihren qualifizierten Bildungsangeboten offensiv von allen Rehabilitationsträgern genutzt werden. Die Werke müssen sich den Herausforderungen der Zukunft stellen und sich weiterentwickeln. Ihre Ausbildungs- und Weiterbildungsangebote müssen individuell an den Bedürfnissen der Betroffenen und eingliederungsorientiert ausgerichtet sein.

Die Werkstätten für behinderte Menschen erfüllen als eine Einrichtung zur Teilhabe behinderter Menschen am Arbeitsleben grundsätzlich eine wichtige Aufgabe. Entsprechend den Festlegungen im Koalitionsvertrag 2005 sind jedoch durchgreifende Anstrengungen erforderlich, um die Übergänge behinderter Menschen von der Werkstatt auf den allgemeinen Arbeitsmarkt zu verstärken. Die Förderregelungen für den Übergang sind zu verbessern und etwaige Fehlbelegungen zu beseitigen bzw. zu vermeiden. Eine leistungsgerechte Entlohnung in der Werkstatt muss in allen Fällen sichergestellt sein. Darüber hinaus bedarf es einer engen Kooperation und Verzahnung von Werkstätten und Integrationsprojekten.

Angebote der Integrationsprojekte ausbauen

Integrationsprojekte bieten behinderten Menschen mit schwerwiegenden Leistungseinschränkungen Möglichkeiten zu einer dauerhaften Beschäftigung im allgemeinen Arbeitsmarkt. Sie haben sich bewährt und müssen ausgebaut werden. Die Förderung neuer Arbeitsplätze in Integrationsunternehmen muss stärker als bisher aus Mitteln des SGB III und SGB II erfolgen.

Besonderen Kündigungsschutz erhalten

Auch unter Berücksichtigung der Festlegungen im Koalitionsvertrag 2005 wendet sich der SoVD mit aller Entschiedenheit gegen jede Einschränkung des Kündigungsschutzes. Dies gilt auch und in besonderer Weise für den Kündigungsschutz für schwerbehinderte Men-

schen. Schon im Hinblick auf den immer stärkeren Verdrängungswettbewerb am Arbeitsmarkt ist der besondere Kündigungsschutz unverzichtbar und hat sich auch als Teilhabeinstrument bewährt, denn er ermöglicht den Integrationsämtern die Prüfung Arbeitsplatz erhaltender Unterstützungsmaßnahmen.

4. Medizinische Rehabilitation fortentwickeln

Integrierte Versorgung sicherstellen

Medizinische Akutversorgung, medizinische Rehabilitation und berufliche Rehabilitation müssen im Sinne einer integrierten Versorgung und unter Berücksichtigung der Wunsch- und Wahlrechte wirkungsvoll miteinander verzahnt werden. Auf der Grundlage eines gemeinsamen fortzuschreibenden Teilhabeplanes müssen die Betroffenen aktiv in das Reha-Geschehen einbezogen werden.

Zur Gewährleistung der ärztlichen Versorgung und des Wunsch- und Wahlrechts behinderter Menschen ist auch der flächendeckende barrierefreie Ausbau ärztlicher Praxen und ambulanter Rehabilitationseinrichtungen erforderlich. Die Ausbildung von Ärztinnen und Ärzten sowie des medizinischen Fachpersonals muss das Wissen um die spezifischen Bedürfnisse behinderter Menschen umfassen.

Auch im Hinblick auf die demographische Entwicklung muss die geriatrische Versorgung mit präventivem Ansatz ausgebaut werden. Gleiches gilt für die ambulante Rehabilitation, deren Bedeutung im Hinblick auf die Bedingungen am Arbeitsmarkt weiter wachsen wird. Wichtig sind hier auch eine bessere Verzahnung von ambulanter und stationärer Rehabili-

tation sowie der Ausbau vielfältiger Maßnahmen zur frühzeitigen Wiedereingliederung in den Beruf.

Für häusliche Besuche und Besuche in Einrichtungen müssen mobile Reha-Teams zur Verfügung stehen. Mobile Rehabilitation trägt entscheidend dazu bei, den Betroffenen zu Hause angemessen zu versorgen und ist insoweit auch besonders wichtig für Menschen mit geistiger, körperlicher, mehrfacher oder Sinnesbehinderung, die reguläre Rehabilitationseinrichtungen nicht ohne Weiteres nutzen können.

Qualitativ hochwertige Hilfsmittelversorgung gewährleisten

Eine qualitativ hochwertige, am individuellen Bedarf orientierte Versorgung mit Hilfsmitteln ist eine wichtige Voraussetzung dafür, dass Menschen mit Behinderungen am Leben in der Gemeinschaft teilhaben können. Durch ortsnahe herstellerunabhängige Beratungsstellen muss eine fachgerechte Anleitung und Beratung sichergestellt werden. Der Bereich der Hilfsmittelversorgung muss bei der ärztlichen Aus- und Fortbildung stärker beachtet werden. Ärzte müssen im Einzelfall in einem Beratungsteam arbeiten und vor allem eng mit den technischen Beratern kooperieren.

5. Gleichstellung als Voraussetzung gesellschaftlicher Teilhabe

Für eine solidarische Bürgergesellschaft

Die grundlegenden und wegweisenden Zielsetzungen des Gesetzes zur Gleichstellung behinderter Menschen (BGG) und des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes (AGG) müssen integraler Bestandteil einer solidarischen Bürgergesellschaft werden, die auf

vollständige Inklusion und selbstbestimmte Teilhabe behinderter Menschen ausgerichtet ist. Die Schaffung eines umfassend barrierefrei gestalteten Lebensraumes muss in allen Bereichen aktiv angestrebt werden.

Barrierefreiheit umfassend verwirklichen

Die Verwirklichung einer barrierefreien Umwelt ist elementare Voraussetzung für die selbständige Teilhabe und eigenständige Lebensführung behinderter Menschen. Die Definition von Barrierefreiheit durch das BGG ist eine herausragende Errungenschaft in der Politik für behinderte Menschen: Barrierefreiheit darf nicht mehr verstanden werden als Wohltat für behinderte Menschen. Sie bedeutet vielmehr umfassender Zugang und uneingeschränkte Nutzung aller Lebensbereiche für alle Menschen. Barrierefreiheit ist von gesamtgesellschaftlichem Nutzen und Basis für ein benachteiligungsfreies Miteinander. Sie ist menschengerechte Gestaltung, die die Inanspruchnahme von Grundrechten garantiert und Zugangs- oder Nutzungsbarrieren verbietet. Barrierefreiheit hat Vorrang vor privatwirtschaftlichen und fiskalischen Interessen und muss auf allen Ebenen durchgesetzt werden.

Kein Stillstand beim barrierefreien Bauen

Das neue Verständnis von Barrierefreiheit im Sinne eines „universal design“ und der rasante technologische Wandel erfordern eine Überarbeitung und Fortentwicklung der bestehenden DIN-Vorschriften DIN 18024 und DIN 18025. Der SoVD fordert das Deutsche Institut für Normung (DIN) auf, einen entsprechenden Normentwurf zügig zu verabschieden.

Die Gewährleistung gesellschaftlicher Teilhabe für behinderte Menschen und ihres Rechts auf Kommunikation erfordert die rasche Umsetzung eines generell barrierefreien Wohn-

baus. Auch behinderte Menschen müssen ihre Wohnform frei wählen können. Deswegen muss Barrierefreiheit Grundlage bei der Planung und Erstellung von betreuten Wohnformen sein.

Barrierefreier Personenverkehr

Von besonderer Bedeutung ist die barrierefreie Gestaltung des öffentlichen Verkehrsraums und aller öffentlichen Verkehrsmittel. Auf der Grundlage eines auch zeitlich umsetzbaren Gesamtkonzepts sind der Schienenverkehr im Nah- und Fernbereich sowie insgesamt der öffentliche Personennahverkehr umfassend barrierefrei zu gestalten. Bei allen Maßnahmen ist die Beteiligung von behinderten Menschen bzw. ihren Verbänden sowohl an den Planungen als auch den Umsetzungen sicherzustellen. Die Vergabe öffentlicher Fördermittel muss unter den Vorbehalt einer uneingeschränkten Nutzung auch durch behinderte Menschen gestellt werden.

V. Für ein wirksames soziales Entschädigungsrecht

Die Leistungen des Bundesversorgungsgesetzes (BVG) sind für die vom Gesetz einbezogenen Personenkreise von hoher Bedeutung. Dies gilt in besonderer Weise für die Entschädigung der von den Kriegsoffizieren erbrachten Sonderopfer an Leben, Gesundheit und wirtschaftlichen Einbußen, die im Alter für die Beschädigten und Hinterbliebenen mehr denn je spürbar sind. Aber gerade auch neue Gefahren für die Soldaten der Bundeswehr und ihre Angehörigen im Rahmen zunehmender Auslandseinsätze verdeutlichen die Notwendigkeit bedarfsgerechter und umfassender Entschädigungsleistungen.

Das Bundesversorgungsgesetz ist durch vielfache Neuregelungsgesetze fortentwickelt und differenziert gestaltet worden. Die Anwendung dieses Gesetzes im Interesse der Betroffenen erfordert auch künftig die Gewährleistung einer eigenständigen und fachlich qualifizierten Versorgungsverwaltung. In jedem Einzelfall muss eine kompetente, umfassende Beratung sichergestellt sein.

Die Leistungen des Bundesversorgungsgesetzes haben sich bewährt und müssen in vollem Umfang erhalten bleiben. Die orthopädische Versorgung muss stets den aktuellen (technischen) Entwicklungen angepasst werden. Heil- und Krankenbehandlung sowie Rehabilitationsmaßnahmen müssen auch den altersbedingten Erfordernissen Rechnung tragen. Die Leistungen der Kriegsoffiziersfürsorge sind darauf auszurichten, die Bedarfe im Einzelfall abzudecken. Kriegs- und Wehrdienstopfer in den alten und neuen Bundesländern müssen völlig gleichgestellt sein.

VI. Eigenständige Sozialgerichtsbarkeit als Garant sozialer Rechte

Kein anderer Zweig der deutschen Gerichtsbarkeit berührt die materiell-rechtlichen Ansprüche nahezu der gesamten Bevölkerung durch seine Rechtsprechung so unmittelbar wie die Sozialgerichtsbarkeit. Durch die Übernahme der Zuständigkeit für die Bereiche der Grundsicherung für Arbeitssuchende, der Sozialhilfe und des Asylbewerberleistungsgesetzes hat sich die Bedeutung der Sozialgerichtsbarkeit noch verstärkt. Gerade die Urteile der Sozialgerichte zur Grundsicherung für Arbeitssuchende zeigen, dass die Sozialgerichtsbarkeit eine notwendige Kontrollfunktion gegenüber Gesetzgeber und Exekutive ausübt.

Der SoVD wehrt sich vehement gegen alle Bestrebungen, unter dem Vorwand einer angeblichen Kosteneinsparung Regelungen durchzusetzen, die gerade diejenigen Bürgerinnen und Bürger von der Durchsetzung ihrer sozialen Rechte abhalten würden, die am meisten darauf angewiesen sind. Die Sozialgerichtsbarkeit muss auch in Zukunft der Tatsache Rechnung tragen können, dass es sich bei den Rechtssuchenden häufig um sozial schwache und rechtsunkundige Personen handelt, für die ein Verfahren vor dem Sozialgericht existentielle Bedeutung haben kann.

Der SoVD setzt sich für eine personell angemessen ausgestattete und eigenständige Sozialgerichtsbarkeit ein. Sozialgerichtliche Verfahren müssen für die Versicherten und andere Anspruchsberechtigte auch in Zukunft kostenfrei bleiben. Darüber hinaus ist die Berufungsinstanz in der Sozialgerichtsbarkeit als notwendige Kontrollinstanz zu erhalten. Keinesfalls darf den Klägerinnen und Klägern die Möglichkeit genommen werden, durch entsprechenden Beweisantrag von einem Arzt eigener Wahl begutachtet zu werden.

Der SoVD ist der Überzeugung, dass die verfassungsrechtlich verankerten Grundsätze der Gewaltenteilung, des Sozialstaatsprinzips und der Rechtsweggarantie eine eigenständige und funktionsfähige Sozialgerichtsbarkeit erfordern, die auch einem erhöhten Klageauf-

kommen Rechnung tragen kann. Zudem hält der SoVD eine größere Sorgfalt bei der Schaffung von Gesetzen mit enormen sozialen Auswirkungen für notwendig, um für die Bürgerinnen und Bürger Rechtssicherheit durch gleichmäßiges Verwaltungshandeln zu gewährleisten sowie eine Überlastung der Sozialgerichte zu vermeiden.

VII. Für ein sozial gerechtes, barrierefreies Europa

Die Erweiterung der Europäischen Union auf 27 Mitgliedstaaten unter Einbindung ost- und südosteuropäischer Staaten bedeutet vor dem Hintergrund der gemeinsamen leidvollen Geschichte des letzten Jahrhunderts eine große Chance für ein friedliches und freiheitliches Europa mit politischer, wirtschaftlicher und sozialer Stabilität. Der SoVD, der als Reichsbund von Opfern und Hinterbliebenen des Ersten und Zweiten Weltkriegs aufgebaut wurde, unterstützt daher jede europäische Politik, die allen Bürgerinnen und Bürgern der Europäischen Union Teilhabe an Frieden, Wohlstand und sozialer Sicherheit ermöglicht.

Das sich erweiternde Europa hat große Herausforderungen zu bewältigen: der globalisierte Wettbewerb, eine angespannte Sicherheitslage, Fragen der Energieversorgung und des Umweltschutzes haben Auswirkungen auf Freiheit, Wohlstand und soziale Sicherheit der Europäerinnen und Europäer. Die Europäische Union muss ihrer Verantwortung für die europäische Integration gerecht werden und Maßstäbe setzen, die der von Werten und sozialer Marktwirtschaft geprägten Tradition Europas gerecht werden.

Verwirklichung eines europäischen Sozialraums

Bei der Gestaltung eines gemeinsamen Europas müssen wirtschaftlicher und sozialer Fortschritt Hand in Hand gehen. Die wachsende Wirtschafts- und Währungsgemeinschaft muss mit der Verwirklichung eines europäischen Sozialraums verbunden sein, der soziale Gerechtigkeit, Solidarität und Chancengleichheit für alle anstrebt.

Die Europäische Union darf nicht allein die Wirtschaftsunion und das Ziel der internationalen Konkurrenzfähigkeit vorantreiben, dabei aber die sozialen Folgen den Mitgliedsstaaten überlassen. Viele europäische Staaten leiden unter einer hohen Arbeitslosigkeit mit schlimmen Folgen für den Zusammenhalt der Gesellschaft. Besorgnis erregend sind insbe-

sondere die hohe Jugendarbeitslosigkeit, eine steigende Armut von Alleinerziehenden und Kindern sowie der soziale Einbruch von Teilen der Mittelschicht. Die Europäische Union muss daher soziale Mindeststandards festschreiben.

Eine aktive Beschäftigungspolitik für alle

Die Europäische Union hat sich im Rahmen der Lissabon-Strategie das Ziel gesetzt, bis 2010 einen Wirtschaftsraum mit einem dauerhaften Wirtschaftswachstum, mehr und besseren Arbeitsplätzen und einen größeren sozialen Zusammenhalt zu schaffen.

Um dieses Ziel zu erreichen, sind aber noch durchgreifende Anstrengungen notwendig. Die Lissabon-Strategie darf nicht auf den Wettbewerb reduziert werden. Der Kampf gegen die Arbeitslosigkeit muss ein Schwerpunkt der europäischen Politik sein, denn die Arbeitslosenquote in Europa stagniert seit Jahren bei rund acht Prozent. Europa muss auf ein qualitatives und sozial gerechtes Wachstum ausgerichtet sein. Mehr und bessere Arbeitsplätze bedeuten einen gemeinsamen Kampf gegen Niedriglöhne und Ausbeutung sowie eine bessere und sozial abgesicherte Lebensqualität für die Menschen.

Für alle besonders von Arbeitslosigkeit betroffenen Bevölkerungsgruppen müssen quantifizierte Beschäftigungsziele festgelegt werden. Insbesondere für Frauen und Männer mit Behinderungen sind mehr Anstrengungen zur Verbesserung ihrer Beschäftigungssituation erforderlich. Mit Mitteln der Europäischen Union geförderte Beschäftigungsprojekte müssen den gleichberechtigten Zugang zu Bildung und Beschäftigung für Menschen mit Behinderung fördern und in nationale Förderstrukturen Eingang finden, um nachhaltig wirken zu können.

Zur Beseitigung von Benachteiligungen beim Zugang zum Arbeitsmarkt muss sich die Europäische Union zudem noch stärker für die Schaffung notwendiger Rahmenbedingungen einsetzen, insbesondere für Barrierefreiheit und eine bessere Vereinbarkeit von Erwerbstätigkeit und Familie.

Für eine Fortsetzung der Antidiskriminierungspolitik

Die auf Artikel 13 des EG-Vertrages beruhende Antidiskriminierungspolitik der Europäischen Union ist wichtiger Motor für nationale Gesetze zur Beseitigung von Benachteiligungen aufgrund des Geschlechts, der Herkunft, der Religion, der Weltanschauung, der Behinderung, des Alters und der sexuellen Orientierung. Diese Politik muss konsequent und nachhaltig fortgesetzt und die Umsetzung der Richtlinien auf nationaler Ebene überwacht werden.

Umfassende Bekämpfung der Diskriminierung behinderter Kinder, Frauen und Männer

Die im Jahr 2000 erlassene Richtlinie zur Bekämpfung der Diskriminierung behinderter Frauen und Männer in Beschäftigung und Beruf muss ergänzt werden, um die Gleichstellung der mehr als 50 Millionen Europäerinnen und Europäer mit Behinderungen in allen Lebensbereichen sicherzustellen. Auch in Deutschland stoßen behinderte Menschen trotz Sozialgesetzgebung, Behindertengleichstellungsgesetzen und Allgemeinem Gleichbehandlungsgesetz noch in vielen Lebensbereichen auf Benachteiligungen.

Deshalb ist eine umfassende europäische Antidiskriminierungsrichtlinie notwendig, die die Mitgliedstaaten der Europäischen Union zur vollständigen Beseitigung von Benachteiligungen behinderter Menschen in der Gesellschaft verpflichtet, so in den Bereichen des sozialen Schutzes und sozialer Leistungen, der Gesundheitsversorgung, der Bildung

und Ausbildung, im Bereich der Kommunikation, des barrierefreien Zugangs zu Gütern, Dienstleistungen und Einrichtungen, der Darstellung behinderter Menschen in den Medien und des Schutzes vor Gewalt. Hierbei muss auch auf eine Beseitigung der mehrfachen Diskriminierung behinderter Frauen hingewirkt werden.

Für ein barrierefreies Europa ohne Grenzen

Im Hinblick auf Art. 13 EG-Vertrag muss Barrierefreiheit ein wesentliches europapolitisches Ziel sein, um Diskriminierungen zu verhindern. Barrierefreiheit muss bei allen europäischen Vorhaben umfassend berücksichtigt werden. Insbesondere bei geplanten Regelungen zum grenzüberschreitenden Eisenbahn- und Omnibusverkehr sowie beim internationalen Seeverkehr ist Barrierefreiheit zu erreichen sowie zu verankern, dass die Zurückweisung behinderter Reisender ohne zwingenden Grund oder unter Berufung auf allgemeine Gesichtspunkte unzulässig ist.

Verkehrsanbieter sind zu verpflichten, Vorkehrungen zu treffen, die die Bedürfnisse behinderter Menschen berücksichtigen und ihnen damit die Reise ermöglichen oder erleichtern. Vorbild kann hierbei die EU-Verordnung bezüglich der Rechte von Flugreisenden mit eingeschränkter Mobilität sein. Bei der Überarbeitung der Richtlinie „Fernsehen ohne Grenzen“ sind die Rechte seh- und hörbehinderter Menschen auf Zusatzdienste (Audiodeskription, Untertitelung, Gebärdensprache) zu stärken. Schließlich ist bei der Überprüfung des gemeinsamen Rechtsrahmens für Informations-/Kommunikationstechnologie sicherzustellen, dass Barrierefreiheit in allen Bereichen der Telekommunikation Berücksichtigung findet.

Für eine rasche Ratifizierung und Umsetzung der UN-Konvention für die Rechte behinderter Menschen

Die Verabschiedung der Konvention für die Rechte behinderter Menschen durch die Generalversammlung der Vereinten Nationen (UN) am 13. Dezember 2006 ist von historischer Bedeutung. Zum ersten Mal gibt es ein verpflichtendes internationales Dokument, das die Unterzeichnerstaaten dazu verpflichtet, die Menschenrechte und fundamentalen Freiheiten für Menschen mit Behinderungen sicherzustellen. Damit wird hervorgehoben, dass Menschen mit Behinderungen weltweit in erster Linie Inhaber von Rechten sind, die sie einfordern können, und nicht nur Empfänger und Empfängerinnen von Sozial- und Wohlfahrtsleistungen.

Die Konvention beruht auf fundamentalen Prinzipien, deren Verwirklichung auch für die behinderten Menschen in Deutschland und Europa noch vieler umfangreicher Maßnahmen bedarf: Würde, Autonomie, Selbstbestimmung, Unabhängigkeit, Nichtdiskriminierung, umfassende Teilhabe, Respekt für die Unterschiedlichkeiten der menschlichen Vielfalt, Chancengleichheit, Barrierefreiheit, Gleichstellung der Geschlechter, Respekt vor den sich entwickelnden Fähigkeiten von Kindern und das Recht behinderter Kinder, ihre Persönlichkeit zu bewahren.

Der SoVD hat bei der Entwicklung der Konvention intensiv und auf internationaler Ebene aktiv mitgearbeitet. Maßgeblich konnte erreicht werden, dass die mehrfache Diskriminierung behinderter Frauen und Mädchen im Vertragstext anerkannt wird und die Unterzeichnerstaaten sich verpflichten, aktive Maßnahmen zur Sicherstellung ihrer Menschenrechte zu ergreifen. Die Europäische Union ist aufgefordert, sich dafür einzusetzen, dass alle Mitgliedstaaten die UN-Konvention zügig ratifizieren.

Publikationen des Sozialverband Deutschland (Auswahl)

Informationsbroschüren über den SoVD

- Für Soziale Gerechtigkeit - der SoVD stellt sich vor
- Sozialpolitisches Programm
- Frauenpolitisches Programm
- Jugendpolitisches Programm

Rente

- 10 Forderungen des SoVD zur Verhinderung von Altersarmut
- Ratgeber: Die Grundsicherung - Ihr gutes Recht
- Erwerbstätigenversicherung: Rente mit Zukunft
Gemeinsames Konzept des SoVD, DGB und der Volksolidarität

Gesundheit

- Ratgeber: Gesundheitsreform 2007 - Erste Informationen und Tipps für Versicherte und Patienten
- Ratgeber: Praxisgebühr und Zuzahlungen - Informationen und Tipps für gesetzlich Krankenversicherte
- Ratgeber: Patientenverfügung

Pflege

- Für eine würdevolle Pflege - Positionen des SoVD zur Reform der Pflege
- 12 Forderungen für eine würdevolle Pflege

Faltblätter

- Checkliste für den Krankenhausaufenthalt
- Ihre Rechte als Patient
- So wird's günstig - Viele Vorteile durch Mitgliedschaft im Sozialverband

Bitte senden Sie Ihre Bestellung an:

SoVD-Bundesgeschäftsstelle, Abt. Versand, Stralauer Str. 63, 10179 Berlin
oder per E-Mail unter: materialbestellung@sovd.de

Weitere Informationen zu Inhalt und Versand der Publikationen erhalten Sie
auf unserer Homepage unter **www.sovd.de**

Stand Januar 2008

Adressen

Bundesverband

Sozialverband Deutschland e.V.

Stralauer Straße 63
10179 Berlin

Tel. (030) 72 62 22-0
Fax (030) 72 62 22-311
contact@sovd.de

www.sovd.de

Landesgeschäftsstellen

Baden - Württemberg

Mundenheimer Str. 11
68199 Mannheim
Tel. 06 21 / 841 41 72
Fax 06 21 / 841 41 73
sovd-bw@t-online. de

Bayern

Thalkirchner Str. 76/II
80337 München
Tel. 0 89 / 53 07 50 80
Fax 0 89 / 54 37 91 06
info@sovd-by.de

Berlin - Brandenburg

Kurfürstenstraße 131
10785 Berlin
Tel. 0 30 / 2 63 938-0
Fax 0 30 / 2 63 938-29
contact@sovd-bbg.de

Bremen

Ellhornstraße 35-37
28195 Bremen
Tel. 04 21 / 16 38 49-0
Fax 0421 / 1 39 78
info@sovd-hb.de

Hamburg

Pestalozzistraße 38
22305 Hamburg
Tel. 0 40 / 61 16 07-0
Fax 040 / 61 16 07 50
Postanschrift:
Postfach 60 64 26
22256 Hamburg
info@sovd-hh.de

Hessen

Willy-Brandt-Allee 6
65197 Wiesbaden
Tel. 06 11 / 8 51 08
Fax 06 11 / 8 50 43
info@sovd-he.de

Mecklenburg-Vorpommern

Henrik-Ibsen-Str. 20
18106 Rostock
Tel. 03 81 / 76 01 09-0
Fax 03 81 / 76 01 09-20
info@sovd-mv.de

Niedersachsen

Herschelstraße 31
30159 Hannover
Tel. 05 11 / 7 01 48-0
Fax 05 11 / 7 01 48-70
info@sovd-nds.de

Nordrhein - Westfalen

Erkrather Str. 343
40231 Düsseldorf
Tel. 02 11 / 38 60 3-0
Fax 02 11 / 38 21 75
info@sovd-nrw.de

Rheinland-Pfalz / Saarland

Pfründner Straße 11
67659 Kaiserslautern
Tel. 06 31 / 7 36 57
Fax 06 31 / 7 93 48
sovd-rheinland-pfalz-saarland
@t-online.de

Sachsen

Annaberger Str. 166
09120 Chemnitz
Tel. 03 71 / 2 80 40 00
Fax 03 71 / 5 20 27 91
info@sovd-sa.de

Sachsen - Anhalt

Moritzstraße 2 F
39124 Magdeburg
Tel. 03 91 / 2 53 88 97
Fax 03 91 / 2 53 88 98
info@sovd-sa-anh.de

Schleswig - Holstein

Muhliusstraße 87
24103 Kiel
Tel. 04 31 / 98 38 80
Fax 04 31 / 98 388-10
info@sovd-sh.de

Thüringen

Ammertalweg 29
99086 Erfurt
Tel. 03 61 / 7 31 69 48
Fax 03 61 / 7 31 69 48/49
info@sovd-thue.de

Werden Sie Mitglied!

Der SoVD hilft seinen Mitgliedern

durch ein flächendeckendes Beratungsangebot für alle sozialen Fragen. Wir beraten unsere Mitglieder in Fragen der gesetzlichen Renten-, Kranken-, Unfall-, Pflege- und Arbeitslosenversicherung sowie in Fragen des Behindertenrechts, der Grundsicherung, des Arbeitslosengeldes II und der Sozialhilfe.*

Wir helfen Ihnen bei der Antragstellung und Durchsetzung Ihrer Ansprüche. Dabei vertreten wir unsere Mitglieder in Widerspruchsverfahren sowie in Klageverfahren vor den Sozialgerichten.*

Der SoVD informiert seine Mitglieder

über alle gesetzlichen Neuregelungen. Unsere Ratgeberbroschüren helfen Ihnen, Ihre Ansprüche geltend zu machen. Außerdem erhalten Sie die monatlich erscheinende SoVD-Mitgliederzeitung. Über die neusten Entwicklungen informieren wir Sie auf unserer Internetseite www.sovd.de.

Der SoVD bietet seinen Mitgliedern

Erholung, Gruppenreisen und Freizeitaktivitäten. In den Erholungszentren des Verbandes können Sie preisgünstig übernachten. Hier können Sie Ihren Urlaub genießen, eine Kur machen oder einfach mal den Alltag hinter sich lassen. Die Erholungszentren befinden sich in attraktiver, ruhiger Lage: im Nordseebad Büsum sowie im Kurort Brilon im Sauerland. Im behindertengerecht ausgestatteten Hotel Mondial in Berlin und im Vital Hotel Schützenhaus im Kurort Bad Sachsa gibt es für Mitglieder preiswerte Angebote.

Als Mitglied erhalten Sie die SoVD-Card.

Damit haben Sie ermäßigten Eintritt in zahlreichen Freizeitparks sowie Rabatte bei unseren Kooperationspartnern.

Sie werden sehen: eine Mitgliedschaft im SoVD lohnt sich!

* unter Beachtung des § 53 AO

Beitrittserklärung

Name

Vorname

Straße

PLZ, Ort

Telefon

E-Mail

Geburtsdatum

Eintritt in den SoVD am

SoVD Ortsverband

Dat. / Unterschr.

Stellen Sie mir bitte die Mitgliederzeitung zu, durch:

Ortsverband Postversand

Der Monatsbeitrag: Einzelbetrag 5,00 € Partnerbetrag 7,15 €
 Familienbeitrag 9,00 €

Der Mitgliedsbeitrag ist steuerlich absetzbar. Die Kündigung der Mitgliedschaft ist nur mit einer Frist von drei Monaten zum Schluss eines Kalenderjahres möglich.

Bitte ausfüllen bei Partner- oder Familienbeitrag:

Name und Geburtsdatum

1

2

3

4

Sozialverband Deutschland e.V.

Bundesgeschäftsstelle

Stralauer Straße 63

10179 Berlin

per Post senden

oder unter (030) 72 62 22 - 311 faxen

Der Sozialverband Deutschland

hat für seine Mitglieder einen Gruppenversicherungsvertrag abgeschlossen.

Um Vergünstigungen des Gruppenversicherungsvertrages zu erhalten, bin ich damit einverstanden, dass hierfür mein Name, mein Geburtsjahr und die Anschrift an den Versicherer weitergegeben werden.

ja nein

Ich bin damit einverstanden,

dass mein Name, Geburts- und Eintrittsdatum in Publikationen des SoVD aus Anlass meines Geburtstages und der Dauer meiner Mitgliedschaft veröffentlicht werden.

ja nein

Einzugsermächtigung:

Ich erkläre mich damit einverstanden, dass der Sozialverband Deutschland die laufenden Beträge an dem jeweiligen Fälligkeitstermin zu Lasten meines Kontos bis auf Widerruf abbucht.

Abruf: 1/4 jährlich 1/2 jährlich jährlich

ab

Kontoinhaber/-in

Konto

BLZ

Geldinstitut

Dat. / Unterschr.

Impressum

Herausgeber

Sozialverband Deutschland e.V.
Abteilung Sozialpolitik

Gestaltung

Matthias Herrndorff

Druck

Westkreuz-Druckerei Ahrens KG

Sozialverband Deutschland e.V.

Bundesverband
Stralauer Straße 63
10179 Berlin

Tel. (030) 72 62 22 - 0

Fax (030) 72 62 22 - 311

contact@sovд.de

www.sovд.de